Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 20 (1864)

Artikel: Die Pfarrgeschichte Notwyl

Autor: Bölsterli, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111777

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Pfarrgeschichte Notwyl.

Von Leutpriefter J. Bölfterli in Sempach.

Die Kirch = oder Pfarrgemeinde Notwyl, gehörig zur Regiunkel (Sempach) am See, im geistlichen Landcapitel Sursee, bilden die Bewohner der Landschaft, welche, an das linke User des See's sich anlehnend, vom User an fast eine Wegstunde bis auf den Scheitel des Höhenzuges oder Notwylerberges sich erhebt. Westlich von den Pfarreien Buttisholz, Großwangen und Oberkirch umgränzt, ist sie gegen Norden durch das Wasser von Sich und Sempach geschieden. In östlicher und südlicher Nichtung aber sind als Nachbaren die Pfarreien Sempach, Neukirch und Kuswyl.

Notwyl, ursprünglich zweiselsohne der Name einer Villa, welche schon frühe in sechs Höse 1) zersiel, bedeutet nach J. B. Brosi²) "einen Weiler mit Aussicht." Nach meiner Meinung aber steckt in der ersten Sylbe des Wortes ein Personenname, wie denn die meisten Ortsnamen, welche mit "wyl" enden, einen solchen enthalten 3). Wie der in der Pfarrei Notwyl gelegene Hof Eggersschwyl ursprünglich Ethartswyl geheißen haben mag, so mag Notwyl aus Notkerswyl abgekürzt sein. Diese Erklärung wird um so annehmbarer, da im Jahre 837 als Zeuge in einer Urkunde von St. Gallen neben Notker ein Note erscheint 4). Wenn aber, wie

¹⁾ Urfunde No. 10 im Anhange.

²⁾ Geschichtsfreund ber fünf Orte VI, 225.

³⁾ Z. B. Gerlischwyl, Abelwyl, Berthiswyl, Wolfertswyl, Retschwyl, Udzligenschwyl u. s. w. statt Geroldswyl, Abelheitswyl, Berthaswyl, Wolfzratswyl, Recho'swyl, Udalgiswyl.

⁴⁾ Herrgott, genealogia Habsburg. II, I. 23. Bei dem zweibrückischen Wegelnburg im Elsaß ist auch ein Dorf "Notweiler." (Schöpflin, alsatillust. II, 188.)

im Jahre 1275 geschah¹), die Schreibweise "Otwile" die richtige wäre, so dürfte der Ort seinen Namen von Otto haben, und so die Villa des Otto bedeuten, wie denn nicht ferne von da die Orte "Ottohusen" und "Ottorüti" vorkommen.

Die frühe Bewohnung der Gegend von Notwyl erschließen wir nicht bloß aus der sehr freundlichen Lage am See und über den= selben, welche nach weiter Umgebung eine angenehme Fernsicht gewährt, und so vor andern Dertlichkeiten zur Bewohnung und Bebauung des Landes einlud; sondern besonders aus dem Umstande, daß diese Gegend nicht auffallend werde vernachlässigt worden sein, während die drei andern allerdings noch angenehmer gelegenen Seeufer von Mariacell, Schenkon, Eich und Sempach vielfache Spuren keltischer, römischer und alamanischer Ansiedler aufweisen. Allein für diese Behauptung haben wir noch sprechendere Gründe. An der der Kirche nächstgelegenen Uferstätte, nahe an der Halt= stelle der Eisenbahn, ist ein Pfahlwerk, welches zwar bei der Tieferlegung bes Seespiegels im J. 1806 größten Theils in die Tiefe gesunken, weshalb das Heraufholen von Artefacten zur Er= härtung dieser Behauptung sehr erschwert ist. Allein die Pfähle, reihenweise, mehr oder weniger tief unter der Oberfläche des Wassers. find jedem Auge sichtbar, wie ich mich persönlich überzeugte²), und wie auch eine durch den Vereins-Ausschuß angeordnete Untersuchung des weitern erhärtete. Wie sonach Spuren keltischer Ansiedelungen vorhanden sind, so weiset der silberne Denarius bigatus aus der Zeit der römischen Republik, welcher im Herbstmonat 1845 im "Büel" ob Notwyl gefunden worden, und demnach ein Alter von über 2100 Jahren hat3), darauf hin, daß die Römer diese Gegend wenigstens sehr frühe betreten haben.

Nichts widersteht der Annahme, daß auch in der alamanischen Zeit die Gegend von Notwyl frühe bewohnt gewesen sei. Zwar der Name "Notwyl" begegnet mir nicht eher, als im J. 1273 4). Wenn aber Höfe und Ortschaften, welche heute in der Pfarrei

¹⁾ Geschichtsfrd. XIX, 171.

²⁾ Meine "Einführung des Christenthums," S. 12, 19, 20; Geschichtsfrd. XIV, 20; XVIII Vorrede XXI und 85; Mittheilung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich IX, 2. Abthl., S. 99.

³⁾ Geschichtsfrd. VI, 225; Schwyzerzeitung 1859, No. 130.

⁴⁾ Geschichtsfrd. XIV, 68, Anm. 2.

Notwyl oder an ihren Grenzen gelegen sind, damals schon theil= weise eine unwirthlichere Lage hatten, als der Hof Notwyl, und dennoch weit früher genaunt werden, z. B. im J. 1184, 4. Mai, unter den Besitzungen, welche Lucius III, dem Kloster Engelberg bestätigt 1), Adilwilare (Abelwyl), Buozwilare (Büetwyl), Bilo (Büel), Münichingen (Münigen), Schothis (Kotten) u. s. w., und im J. 1236, 18. März, da Gregor IX ebenfalls eine neue Bestättigungsurkunde ausfertigt 2), nehst obenerwähnten Höfen ferners Fogilsperch (Voglisberg und Figlisberg sind in der Nähe), Lipiurüti, Herzinerlon (Herzenehrlen), Rodiswile (Müdiswyl), Ekirswile (Eggerschwyl), Gattiwil (Gattwyl), Oyon ober Ougi (Ey), Archeko und Arhek 3) (Arig) 4) u. s. w.; — so ist wohl anzunehmen, daß Notwyl ebenso früh werde bestanden haben, aber das Glück nicht hatte, in einem Klosterurbar zu stehen, und so genannt Daß übrigens Notwyl schon früher bebaut war, ergibt zu sein. sich aus dem Verkaufe eines Eigenautes in Notwyl (allodium nostrum in villa Notwile) durch die Freien Gerhard und Kunrad von Göskon für $14^{1/2}$ F an die Spitalbrüder in Hohenrain den 13. Sänner 1276 5).

Wem Notwyl ursprünglich angehörte, haben wir nicht er-

1) Neugart, episc. constant. von Mone II, 531.

²⁾ A. a. D. II, 533. Siehe auch (v. Liebenau) Engelberg im XII und XIII Sahundert, S. 105, 127; Schneller im Geschtöftd. XVII, 247. Schneller und Liebenau divergiren in der Altersbestimmung des Urbars. Wenn die erwähnte Bestättigungsurkunde von 1184 noch nicht alle Namen des Urbars enthält, wohl aber jene von 1236; so fällt die Absasslung des Urbars zwischen 1184 und 1236. Es mag zusammengeschrieben worden sein, bevor Kom die Bestätigung gab; vermuthlich nicht lange vor dem 12. März 1236. Schneller bestimmt die Zeit zwischen 1178—1197, Liebenau dagegen, offendar zu spät, das 14. Jahrhundert.

³⁾ Die ursprünglichen Namen sind nach Schneller und Liebenau. Neugart (hier sein Corrector Dambacher) citirt unrichtiger, wie z. B. statt Gattiwil, Gottiwil geschrieben steht. Ebenso verlegt er aus Mangel an Orts= kenntniß Münichingen (die Mühle an der Sur) nach Münsingen; aus Bilo macht er Biel, und mit Scotis weiß er uichts anzusangen; u. s. w.

⁴⁾ In dieser Gegend verderbt der Volksmund die Endsylbe eck (egg) in ig; so wird Archegg zu Arig, wie Stalbegg Stalbig, Honegg Honig, Lindegg Lindig, Hapfegg Hapfig u. s. w. (Vergleiche Ruswyler Jahrzeitbuch im Geschichtsfreund XVII, 3 ff.)

⁵⁾ Siehe im Anhange Ro. 1.

Zwar treten in der Geschichte Herren von Notwyl auf als Bürger von Sempach und Sursee. So urkundlich 1273 Ulrich von Notwyl und seine Frau Hemma, die einen Sohn Johann, bessen Frau Gertrud hieß, hatten. Dann 1288 Arnold von Notwyl, dessen Frau Bertha sich nannte. Ferner erscheint 1288, 1289. 1191 als nobilis civis surlacensis Kunrad von Notwyl, Sohn des obigen Arnolds, und dieser Kunrad hatte einen Bruder Arnold, welcher mit einer Gertrud vermählt war. Weiters finden wir einen Niklaus von Notwyl im J. 1302 und 1326, sowie Beli von Notwyl, die Frau des bekannten Rathsgliedes Johannes von Mal= ters, welche 1322 bereits todt ist 1). Diese Herren scheinen aber nur Abstammung und Name vom Orte Notwyl zu haben, nicht doch Eigenthümer der dortigen Villa gewesen zu sein. Dben er= wähnter Verkauf läßt uns Notwyl bereits im J. 1276 als Eigen= thum der Freien von Göskon erkennen 2). Die in den Hof gehörige Capelle U. L. F. stand, wie jener, auf Grund und Boden der Pfarrei Sursee, welche damals der ganzen östlichen Bergabdachung entlang bis über Neukirch hinauf sich ausdehnte, und sie theilte beshalb als Tochter die Schicksale der Mutterkirche 3). Von ihr schreibt R. Cysat 4) schon um das J. 1590: "Von wäm vund zu "waß Int disse Cappell erbuwen worden, das nst bishar ungewüß "vnnd in vergäß kommen. Allein bz es Ein gar alte vnnd gnad=

¹⁾ Geschichtsfrd. XIV, 68, Anm. 2; Jahrzeitbuch von Sursee, Manuscript. Trutmannus von Notwyl, der bei Herrgott (dipl. habs. III, 552) im J. 1294 vorkömmt, scheint nicht obiger Familie anzugehören.

²⁾ Göskon, urkundlich Gozekoven, Gozinkoven (Kopp, Geschichte II, 402.) liegt am linken User der Aare oberhalb Aarau, gegenüber von (Schönen:) Werd. Die Burg wurde auf dieses Stiftes Eigen zu Böhach an der Aare um 1230 erbaut. (Solothurn. Wochenblatt 1821, S. 369 und 420.) Die Herren von Göskon ließen ihre Villa "Notwyl" durch den "Villicus" besorgen, wie denn das Jahrzeitbuch Sursee mehrere Villici (Mayer) enthält, z. B. ad 24. März.

³⁾ Die erste sichere Nachricht, welche wir nach bem heutigen Stande der Urstunden von der Capelle in Notwyl haben, ist diejenige, daß sie (capella in otwile) im J. 1275 schon bestand, und daß der den Gottesdienst bessorgende Geistliche von Sursee, Præbendarius Arnold, den zehnten Theil der 3 Pfd. 8 Schl., welche er von dieser Capelle bezog, wie alle Bepfründeten, an den Kreuzzug zur Bewahrung des hl. Landes während sechs Jahren (1274 bis 1280) beizusteuern hatte. (Geschtsch. XIX, 171.)

⁴⁾ Handschrift im Pfarrarchiv Notwyl.

"ryche gotsstat yst vor ville der wunder wegen der wärden muter "Gotes an dißem Ordt beschechen."

Diese Capelle (Capella) in Notwyl, sei sie nun wann und wie, ob durch Erbe, Kauf oder Tausch in den Besitz der von Göskon gekommen, schenkte und übergab der oben 1276 erwähnte Kunrad von Göskon 1) im J. 1322 als Propst von (Schönen=) Werd 2) der Kirche Werd für freies Sigenthum (pleno jure). Mit der Capelle trat er ab (dedit, donavit et tradidit) auch deren Uebertragung (collatio), Sigenthum und Vogtei (jus proprietatis et Advocatiæ), so wie jegliches Recht (omne jus), über die Capelle und deren Güter und Rechte (in capella et bonis et juribus), wie er es bisher inne hatte. Indessen behält er sich und seinen Amtsnachfolgern die Einskünste des Vogteirechtes vor (redditum seu censum juris advocatiæ de bonis capellæ). Hierüber urkundet und siegelt der Official des Basel'schen Archidiaconates seria 5. vor hl. Jacob im J. 1322 3)

Die also in den Besitz des Gotteshauses Werd übergangene Capelle vergabten derselbe Propst Kunrad von Göskon und das Capitel den 5. Wochentag nach dem Feste der Geburt Mariens 1322 sammt deren Güter und Rechten einstimmig und einmüthig

¹⁾ Segesser (Rechtsgeschichte II, 377) sagt: Ein Konrad von Göskon war Conventherr in Einsiedeln, wurde daselbst Abt und starb 1348. Ein zweiter Konrad war 1317 Propst in Zosingen. Ein dritter Konrad, der unsere, starb als Domherr zu Basel, Propst im Werd und Zosingen (Und wohl auch Domherr zu Constanz. Solothurner Wochenblatt 1821, S. 394.) den 14. Jänner 1323. (Kopp, a. a. D. IV, 267, nennt den 15. Jänner.) Nach Trouislat (monuments II, 433, 791) liegt derselbe in der Fammiliengruft der ecclesia major in Basel begraben. Das Solothurner Wochenblatt (1821, S. 413, Anm.) will, wie Hafners "Schauplate" überliesert, von zwei Pröpsten Konrad von Gösken nichts wissen.

²⁾ Das Klösterlein Werith wurde zur Ehre des hl. Leobegar in der Mitte des achten Jahrhunderts von einem Bischose Kapert erbaut. Im J. 776 wurde es dem Bischos Kemigius in Straßburg, von diesem aber 778 dem Stifte Straßburg vergabt. Um die Mitte des eilsten Jahrhunderts degegnet uns (Schönen=) Werd als ein Collegiatstift unter einem Propste. Erst 1521 wurde jede Verbindung mit Straßburg vom Kathe in Solothurn als aufgelöst erklärt. Die Kastvogtei der Kirche Werd kam in der Mitte des vierzehnten Jahrhundert von Straßburg an Desterreich, und als Asterlehen an die Freiherren von Göskon. (P. Alex. Schmid, die Kirchensäte, S. 55.)

³⁾ Urkunde No. 1, a) im Anhange.

(unanimiter et concorditer annectendam annectimus) an den Altar des hl. Johannes und seiner Præbende zu Werd, mit Vorbehalt des Ertrages der Vogtei für den jeweiligen Propsten laut Inhalt der Vergabungsurkunde. Dagegen übernahm der Caplan die Pflicht, den Gottesdienst in Notwyl, wie er bisher gehalten wurde, zu besorgen (procuret haberi ut antea divinum officium et servitium consuetum sine diminutione qualibet ut hucusque) 1). Der obenerwähnte Official des Archidiaconates von Basel siegelt auch diese Urkunde auf Vitte von Propst und Capitel 2).

Die Schankung Notwyls an das Gotteshaus Werd blieb jedoch nicht unangefochten. Wohl aus Familiengründen erzürnte die Ver= äusserung eines Eigengutes die Bruderssöhne des Propstes, den Ritter Marquard, und Johann von Göskon, Kirchherrn zu Otten= Beide Männer versuchten es, selbe rückgängig zu machen. Marquard in'sbesonders that deshalb der Stift allerlei Plackereien an³). Als aber nach dem Tode Kunrads (14. Jänner 1323) es gelang zu bewirken, daß beider Bruder Gerhard die Propstei er= hielt, so stunden sie von ihrem Einspruche ab. Urkundlich erklären die Brüder Marquard, und Johann, Kirchherr zu Ottenbach, Her= ren zu Göskon, Dienstag nach Gregor in der Kasten 1323, nach= dem noch weiterer Streitigkeiten als geschlichtet erwähnt wird, daß sie, für sich und ihre Erben, aller Rechte und Ansprachen, welche sie haben möchten an der im Kirchsviele Sursee gelegenen Capelle Notwyl, sowie aller dazu gehörigen Güter, in dem Sinne, wie sie lihr Vetter, der verstorbene Propst Kunrad von Göskon dem Gotteshause Werd an den Altar des hl. Johannes übergeben habe 4), sich entäussern. An demselben Tage schon wurde wirklich Marquards Bruder als Gerhard III, einstimmig zum Propste erwählt 5).

So hatte nun Notwyl seinen bestimmten neuen Herrn im

¹⁾ Chsat (Psarrarchiv Notwul) übersetzt also: "Der Caplan war dan schuldig, "In sinen Costen zu uersorgen, dz Zu underschidlichen Zyten In der Cap= "pel Zu Notwyll Mäß gelässen wurde."

²⁾ Urfunde No. 2, im Anhange.

³⁾ Solothurnerisches Wochenblatt für 1821, S. 400.

⁴⁾ Urkunde No. 3, im Anhange.

⁵⁾ Urfunde im Solothurn. Wochenblatte 1821, S. 405. Kopp, a. a. D. IV, 267. — Gerhard III, starb 1331. Ihn ersetzte Werner von Wyl. (P. Alexander Schmid, a. a. D., S. 57.)

Taplanen bes Altares bes hl. Johannes zu Werd. Wie aber dieser, ob persönlich oder ob damals schon durch die Geistlichen von Sursee, den Gottesdienst in Notwyl, wie er bedungen war, besorgte, ist nicht abzusehen. Den Umwohnern aber kam mehr und mehr der Wunsch, das Kirchlein zu emancipiren. Diesen Zweck zu ermöglichen, begannen dieselben Schankungen an die Capelle zu machen. So vergabten U. L. F.-Capelle Sonntag vor Lichtneß (29. Jänner) 1441 Heinrich Specklin, Bürger von Sempach, und seine verehelichte Base Verena Vetterin, deren Vogt er war, eine Maß Del jährlichen Zinses ab ihrem Garten und Bünten an der Büelgasse zu Sempach. Zeugen waren der alte Uli Dammann und Rudi Walcher von Sempach, sowie die beiden Kirchmeier von Notwyl, Hänsli Husenstein und Hand Wirz. Der Schultheiß Henzmann Stirnemann von Sempach siegelt mit dem Siegel des Kunz von Eggerschwyl 1).

Die Capelle erstarkte also, daß sie im Stande war, schon Montag nach Bartholomä 1442 von Rudi Matter zu Notwyl ein daselbst gelegenes Landgut, Heini's von Archeggs Schuposse genannt, mit Feldern, Weiden und Wäldern, mit Zwing und Bann, für 36 Goldgulden zu kaufen und den Kauf in Gegenwart der Zeugen Kuoni Müller und Henzmann Husenstein in offenem Gerichte vor dem obern Thore zu Sursee durch Hänsli Giger, den Stellvertreter des Landvogts im St. Michaelsamt, Junker Petermann Goldschmid, welcher dann siegelt, fertigen und verbriefen zu lassen Indrends hatte sich in dieser Zeit, um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, die Capelle aus den ihr zusließenden Opfern mit Ausnahme der lebendigen Opfer, welche dem Caplan in Werd gehörten, schon selbst in Bau und Licht zu erhalten 3).

Die Stift Werd mochte fühlen, daß unter solchen Verhältnissen des Bleibens der Capelle in ihrem Besitze nicht wäre; sie mochte deshalb bestrebt sein, derselben unter den bestmöglichsten Bedingnissen los zu werden. Die Gelegenheit kam: sie wurde von der Caplanei U. L. Frauen in Ruswyl 4) geboten. Laut dem an

¹⁾ Urkunde No. 4, im Anhange.

²⁾ Urfunde No. 5, im Anhange.

³⁾ Segesser, Rechtsgeschichte II, 780.

⁴⁾ Diese Caplanei stiftete 1334 Herr Johannes von Wolhusen. (Geschtäftb. XVII, 3. Aum. 2.)

- St. Andreas Abend 1461 ausgefertigten und von Propst und Capitel zu Werd besiegelten Kaufbriese¹) verkausen Propst Kunrad Mursel²) und Capitel zu Werd für 125 Goldgulden dem Caplan Ulrich Lüggi und den Pslegern der Psründe U. L. Frauen in Ruswyl zu Handen dieser Psründe und ihrem zeitweisen Inhaber die Capelle zu Notwyl mit Wunne und Weid und Wald und all ihren Besitzungen und Kechten, und mit der Bedingung (wöchentlich?)³), eine hl. Messe zu lesen. Die abgetretenen Kechte und Besitzungen werden also näher bezeichnet:
- 1. Der Twing und die kleinen Gerichte zu Notwyl sammt 14 Schilling jährlichen Zinses der Vogtei, die bisher der Propst inne hatte.
- 2. Die Capelle mit ihren Zinsen und Gütern, als: die Schuposse Gossenrein, welche 3 Vrtl. Kernen Zürchermäß und 7 Schl. Pfennig gilt; sodann Schmid Derlis Gut, welches ebenfalls einen Zins von 3 Vrtl. Kernen Zürcher Mäß und 7 Schl. gibt; serner ein Erbgut, das 1 Vrtl. Kernen und den drittheil von 500 Fischen abwirst; von Bönis Gute 6 Vrtl. Kernen Zürcher Mäß 1 Vhennige und zwei Drittheile von 500 Fischen; das Kirchengut, welches 1 Mütt Kernen und 14 Schillinge erträgt; Ambergs Gut mit einem Ertrage von 1 Vrtl. Kernen und 5 Schl. Pfennig; 2 Plaphart Zins von der Mühlistatt; schließlich 20 Pfennige von einem Gute zu Huprechtingen 4).

Die Capelle von Notwyl mit ihrem Eigenthume genoß aber nicht lange der Ruhe in Handen der Caplaneipfründe U. L. Frauen zu Ruswyl, zumal die pflichtigen Messen von hier aus nicht ordentlich mochten besorgt worden sein. Das Kirchlein, berühmt als eine wunderthätige Stätte, erhielt immer reichlichere Opfer. Die Umwohner begannen den Besitz desselben sich angelegener sein zu lassen. Sie suchten es an sich zu bringen. Wirklich kaufte die Capelle sich frei und brachte deren Besitzungen an ihr Eigen. An

¹⁾ Urkunde No. 6, im Anhange.

²⁾ Er war Propst von 1444 bis zu seinem Tode den 20. Mai 1472. (P. Mer. Schmid, a. a. D., S. 57.)

³⁾ Diese eine heilige Messe wird wohl die Sonntagsmesse sein, von der wir noch hören werden.

⁴⁾ Kunrad von Mülinen trat schon den 8. Weinm. 1259 seine Güter in Huprechtingen käuslich an Hohenrain ab. (Kopp, a. a. O. II, 1. Abth. 422.)

St. Othmar 1494 veräusserten Peter Haß, Caplan U. L. K. zu Ruswyl, die Kirchgenossen dortselbst und die Pfleger dieser Pfründe, Bürgi Imgrüt, Uli Zwicker und Heini Z'Soppensee an Stoffel Freyenbach und Uli Imbach als Pfleger und zu Handen der Capplanei und Capelle in Notwyl alles, was sie und wie sie es von Propst und Capitel zu Werd erworben hatten, sür 130 rheinische Goldgulden. Hans Schürpf, Landvogt des St. Michaelamtes, bessiegelt die Urkunde 1). Diesen Kaufsvertrag genehmigte der Nath von Lucern Montag vor Catharina 1494, doch mit dem Zusake, daß, wenn je in Notwyl ein Beneficium errichtet, das Wahlrecht der Regierung zustehe 2).

Nachdem die Notwyler in Besitz der Capelle gekommen, mochten sie sich gerne die Aufgabe stellen, ihr Kirchenwesen zu heben und zu ordnen. Borab, da das bestehende Gotteshaus "von alters wegen Buwloß"3) geworden, zudem noch in dieser Zeit durch Brand stark beschädigt ward, erbauten sie "mit rat und hilss" der Obrigkeit 1497 eine neue Kirche, und ließen "ouch nüwe Kostliche altar Tafflen und Kelch dahin machen." Diese Kirche, von welcher Cysat 4) nach hundert Jahren (bald nach 1590) sagte: "Sie ist "dißer Zytt in gutem wäßen, woll erbuwen und gezierdt, ouch gezweicht mit dryen altaren," — wurde noch in demselben Jahre 1497 eingeweiht, und zwar wieder in der Ehre Mariens, der Himmelskönigin.

Durch den Neubau aber, wie zuvor durch den Erwerb der Kirche und ihrer Rechte und Güter scheinen die Notwyler über ihre Kräfte gearbeitet zu haben. In der Noth stand ihnen Schultheiß und Nath von Lucern hülfreich bei. So stellten sie ihnen Donnerstag nach Christi Geburt 1497 ⁵) zu Handen geistlicher und weltzlicher Herren höhern und niedern Kanges einen besiegelten Empfehlungsbrief aus, um durch Sammlungen freiwilliger Beiträge ihre Last zu erleichtern. Das Ansehen der Capelle, in welcher "gar "groß mirackel und wunderzeichen" geschehen, erleichterte eine solche

¹⁾ Urkunde No. 7, im Anhang.

²⁾ Rathsbuch VII, 412.

³⁾ Urkunde No. 8, im Anhang.

⁴⁾ Im "Brbar und Rechenbuch der Cappel zu Nottwyl In Sanct michels Ampt Ao. 1598."

⁵⁾ Urkunde No. 8, im Anhang.

Sammlung, wie auch die Areuzgänge, die sich allenthalben her darum zahlreich einstellten, den Ertrag der Opfer mehrten.

Des Weitern ordnete die Regierung in demselben Jahre (1497) noch Manches zu Gunsten Notwyls im Kirchlichen, woraus man ersieht, wie damals schon die Selbstständiakeit bezweckt und eingeleitet ward. Es wurden Artikel aufgesetzt, welche den Gottesdienst, die Kirchweihe, die Jahrzeiten, das Almosen oder den "Gotsgabs= "stock" betrafen. Dabei ward bereits bedungen, daß, wenn je ein ftändiger Priefter eingesetzt werde, der Rath von Lucern ihn be-Iehne, welchem das "Jus patronatus vel collatur" zukommen solle. Ebenso einige Zeit später wurde das Verhältniß geordnet, in welchem diejenigen Capellpflichtigen, die da weltlicher Seits in das Rothenburger= oder Ruswyler=Amt gehören, zur Capelle in Notwyl stehen; auch das Verhältniß der Twingsgenossen von Notwyl zur Mutterkirche in Sursee fand eine Regelung 1). Im gleichen Jahre 1497, Mittwoch nach St. Anton, verordnete der Rath in Lucern zur Schlichtung der Späne zwischen dem Leutpriester Hans Schwab und denen von Notwyl und Ei, es solle der Abt von Muri, der Leutpriester und die übrigen drei Vierherren weder dem Stocke noch dem Opfer oder anderer Nutung der Capelle einen Eintrag thun. Um einen Priester zu bestellen, haben die Umliegenden zusammen zu kommen, und betreff eines solchen sich zu vereinbaren, um ihn dem Rathe zu präsentiren. Ist er der Ob= rigkeit nicht gefällig, so haben 2) sie von derselben einen andern anzunehmen. Wohl in Kolge dieser Verordnung findet noch vor 1515 ein Hans Lerchenfelder als Caplan von Notwyl sich vor 3).

Da mit der Bedeutung der Capelle auch das Rechnungswesen eine andere Gestalt annahm, so ließ Schultheiß und Rath sich hersbei, auch dieses zu ordnen. Mittelst Erlaß von Freitag vor dem Sonntag Invocavit 1502 4) ward die Ordnung von 1497 dahin abgeändert: es sollen aus jedem Theile der den Aemtern Rothensburg, Ruswyl und Münster angehörigen Capellengenossen zwei Männer zur Rechnungsabnahme bezeichnet werden. Die Rechnung aber sühren jene zwei Kirchmeier oder Psleger, welche aus den

¹⁾ Chsat, a. a. D. im Pfarrarchive Notwyl.

²⁾ Rathsbuch in Lucern VIII, fol. 49.

³⁾ Bruderschaftsrodel des Ruralcapitels Sursee in der Decanatslade.

⁴⁾ Urfunde No. 9, im Anhang.

umsitzenden Twingsgenossen unter Vorsitz des Pfarrers von Oberfirch erkieset werden und jährlich im Amte wechseln. Die letzte Instanz ist der vom Rathe verordnete Oberpsleger oder Kirchen-Kastenvogt, der auch die Twingrechte 1) handhabt und nur das Wichtigste an den Rath bringt 2). Solche vom Kathe gewählte Oberpsleger oder Kirchen= und Kastenvögte, welche meistens die Notwylergeschäfte mit größtem Erfolge besorgten, waren nach Cysat 3): 1509 Peter Rosenschilt, des Kathes.

1512 Melchior Zurgilgen, Ritter, des Rathes.

1520 Junker Peter Zukäß, der jüngere, Sohn des Schultheißen Peter Zukäß, des ältern, des großen Rathes 4).

1551 Junker Jost Holdermeyer, der ältere, des Rathes.

1554 Sebastian Feer, Pannerherr, des Rathes. Er hatte die Stelle 39 Jahre inne.

1593 Beat Jacob Feer, Nitter, des obigen Sohn, des Nathes, † 1598.

1598 Hans von Mettenwyl, Hauptmann, des Nathes und Baumeister, † 1599.

1) Die Urkunde hierüber war schon 1598 lange nicht mehr vorhanden. Ensat (a. a. D. im Pfarrarchive) sagt: "Zu wüssen, das man disem Twing vnd "Twingsgerechtigkeit Lang vnd flyssig nachgefragt, aber da nütit bishar "zu erfragen gsin."

2) Chsat schreibt 1598 vom Pflegeramt (a. a. D.) also: "Ein pfläger Hatt "Zu versorgen und vffzemerken, das der Gottsdienst, wie er geordnet, "flyssig verricht werde;

"Item, die Cappell mit Iren Zierden und nottwendigen sachen In Buw "vnd eren zu erhalten;

"Item die kilchwyhe und Jarzyt Zu versorgen.

"Was dann für kosten vffgan, nimpt Er In Nechnung, die gibt Er zu "gelegenheit der Zytt vff dem Nathuß, oder wo es Ime geliebet, In bys "syn eines deß rats und eines der schryberen, so den rat versechent, das "mitt die rechnung auch in das geheimbuch so Jeder Zytt vff dem rathuß "behallten würde yngeschriben werden könne, auch In bysin deß kilchmeyers. "Disen dryen gibt man den Imbis und noch Jedem ru ß. darzu.

"Ein pfläger hatt ouch die lächen deß kilchmeyers vnd deß Sigriften zu "besetzen."

3) Verzeichniß im Pfarrarchiv.

4) Wir finden die Herren des nahen Wartensee's vielsach als Pfleger, so die Zukäß, die Fleckenstein und nachmals die Schnyder. Siehe Geschichtsfrd. XV, 93, Anm. 5.

- 1599 Junker Gilg Fleckenstein, des Rathes. Er starb 23. Christm. 1603 1).
- 1603 Gilg Fleckenstein, des obigen Sohn, des großen Nathes. Von 1606 bis 1610, wo er auf der Hauptmannschaft zu Wyl saß, war Nitter Heinrich Fleckenstein, des Nathes, sein Vetter, Stellvertreter.
- 1618 Franz Pfyffer, Stadtschreiber.
- 1628 Hauptmann Jost Fleckenstein, Ritter. Er wurde den 7. Christmonat 1627 gewählt.
- 1634 Landvogt Jost Kündig, † 1639.
- 1639 Beat Schumacher, welcher ein Vermächtniß von Gl. 2000 an den Kirchenbau machte, und sonst das Kirchenvermögen sehr äufnete.
- 1685 Franz Bernard Feer.
- 1699 Heum. 11., Franz Ludwig Pfyffer, Pannerherr.
- 1737 Jost Franz Schnyder zu Wartensee.
- 1769 Junker Johann Marti Schnyder von Wartensee.

Der Rath verordnete im J. 1523 mit Willen der Twingszgenossen, daß einer aus ihnen Bruder (Sigrist) sei, und als solcher ein der Kirche gehöriges Gut zu nuten habe, welches aber der Capelle, falls sie in Noth käme, zurückfalle. Das Pfrundhaus des Sigristen wurde erst mit einigen Kosten der Kirche im J. 1610 und 1611 erbaut.

Was nun die Einkünfte der Capelle betrifft, so bezog selbe als accidentialien: 1) was in den Stock fällt; 2) Bet= und Kreuz= pfennig und Opfer; 3) Steuern und Gottesgaben. Diese warsen jährlich etwa 5 Gl. ab. Sodann bezog die Kirche an Pfennigzinsen vor 1599 Gl. 55 Schl. 30. Jm J. 1599 hatte Notwyl an die Stiftung des Jesuitencollegiums in Lucern Gl. 300 zu steuern. Diese Summe aber mußte die Capelle St. Jost in Blatten als die reichere, im J. 1602 ersehen. Die jährlichen Ausgaben für Kirch= weihe, Festtage und Bezündung betrugen um dieselbe Zeit etwa 20 Gl. Daneben bezog sie nach 1610 vom Sigrist als Hauszins 12 Gl. Bei der Bereinigung des Vermögens im J. 1631 nahm diese Kirche bereits jährlich Gl. 91 Schl. 30 Gültenzinse ein. Ihr Vermögen belief sich 1640 auf Gl. 2384 Schl. 18; im J. 1685

¹⁾ Bon da an hat eine andere Hand das Verzeichniß fortgeführt.

auf Gl. 13,638 Shl. 14; im J. 1688 auf Gl. 14,272 Shl. 14 Agst. 4.

Was den Gottesdienst in Notwyl betrifft, so wurde derselbe, sofern er pfärrlich war, wie die Kirchweihe, das Fest der Kirchen= patronin B. M. V., und die daselbst gestifteten Jahrzeitmessen, einige Zeit vom Pfarrer zu Oberkirch, meist aber von der Mutterkirche aus durch die Vierherren besorgt. So bereits 1399 bei Uebergabe Sursee's an Muri 1). Solches ergibt sich aus der Ingrestare in das Capital vom 3. 1408 und 16192). Daneben war aber an der Capelle zur Ehre Mariens wöchentlich eine hl. Messe, Samstags= messe genannt, zu halten, und diese schienen nun die Notwyler, da sie im J. 1494 die Kirche zu ihrem Eigenthum erkauften, ebenfalls den Vierherren in Sursee übertragen zu haben. Dafür bezogen diese, wie schon die Rechnung von 1598 und nachmals eine er= neuerte von 1649 nachweiset, jährlich an Gelb 14 Gl. 30 Schl., an Korn 3 Mütt und an Haber 3½ Mütt Lucerner Mäß, und an Kernen 41/2 Mütt Züricher Mäß, woran die Mühlen in Not= wyl und Münigen, die untere Beneren, der Wüstenhof, die Kirchmaier und ein Gut zu Eich beizutragen hatten. Da oft die Vierherren ihrer Pflicht nicht nachkamen, so geschah es, daß deren Obliegenheiten auf den Pfarrer in Oberkirch übergiengen. So, um von mehreren Beispielen nur eines zu erwähnen, beschloß der Rath von Lucern Samstag vor Invocavit 16183), daß der Pfarrer von Oberkirch wöchentlich zwei Messen in Notwyl lese. — Doch bald traten die Surseer wieder in die Besorgung der Liturgie ein. Die Gottesdienstordnung nach Notwyl wurde im J. 1649 dahin vereiniget, daß die Vierherren alle Samstage des Jahres, mit Aus= nahme schlimmer Witterung, des Charsamstages und der Kirchenfeste in Sursee, zu Notwyl die hl. Messe lesen, daß dasselbe alle vier Fronfasten, an den gestifteten Jahrzeittagen geschehe, sowie daß die Feste Mariä Verkündigung und Himmelfahrt und die Kirch=

¹⁾ Herzog Leopold entschädigte auf diese Weise das Kloster für die großen Nachtheile, die dasselbe durch den Sempacherkrieg erlitten. (Murus et Antemurale. pag. 54.)

²⁾ Darauf beruft sich auch der Abt von Muri den 25. Heum. 1678, bei einer Besprechung mit einer Regierungsabordnung in Hohenrain. (Staats=archiv.)

³⁾ Rathsbuch LVI, fol. 49.

weihe am Sonntage nach der Auffahrt Christi mit Predigt und Amt begangen werden.

Die Notwyler aber strebten nach Verwirklichung des Gedan= fens, der schon im J. 1494 vorhanden war, nach mehrerer firchlicher Feier und nach einem eigenen ständigen Geiftlichen. Den 28. Jänners 1675 gelangten sie an die Obrigkeit mit der Bitte, zu be= wirken, daß an allen Sonn= und Feiertagen das hohe Opfer in ihrer Capelle gefeiert werde. Die Regierung bestimmte schon den 30. Jänner darauf in der Person des Landvogten und des bischöf= lichen Commissars, Dr. Jacob Schwendimann, eine Abordnung an den Abt von Muri, um das Ziel der Notwyler erreichen zu lassen 1). Mitlerweile fuhren diese thatsächlich vor. Sie bestellten in der Person des Hans Caspar Ritters von Lucern, welcher einige Zeit im Wirthshause wohnte, einen Priester, der alle Sonn= und Fest= tage wenigstens Messe lese. Diese Anstellung wirkte wohlthätig auf die Vierherren; sie anerboten sich, gegen Entschädigung, nicht bloß zu opfern und zu wandeln, sondern auch fleissig zu predigen. Der Vertrag kam zwischen einigen Wortführern von Notwyl und den Vierherren zu Stande. Diese hielten vom letzten Sonntag nach Pfinasten 1675 bis zum 25. Weinm. 1679, laut vorhandenem Ver= zeichnisse, 251 Messen und 119 Predigtvorträge. Als nun für diesen freiwilligen Gottesdienst die Vierherren die bedungene Entschädigung ansprachen, wollte sie niemand bezahlen. Durch eine Abordnung von Lucern wurde der Streit zwischen den betheiligten Notwylern und dem Prior von Muri im Namen der Vierherren dahin geschichtet, daß die letztern 200 Gl. erhielten, woran Fridli Salzmann, weil er ohne nähern Auftrag der Gemeinde den Vertrag eingegangen, 150 Gl., einige andere Mitbetheiligte 50 Gl. nebst den Sitgeldern beizutragen hatten, so daß die Capelle oder die Gemeinde leer aus= qiena 2).

Während dieses Zwischenfalles dauerten die Unterhandlungen zwischen dem Rathe von Lucern und dem Abte von Muri bezügzlich der Erstellung eines ständigen Beneficiums in Notwyl fort. So gut der Wille und so eifrig die Thätigkeit der Notwyler war, ohne Hilfe des Pflegers Beat Schumacher und des ganzen Rathes hätten

¹⁾ Rathsbuch LXXVII, fol. 127.

²⁾ Staatsarchiv.

sie die vom Abte gesetzten Hindernisse, welche nun Schritt für Schritt zu besiegen waren, nicht überwunden. Endlich wurde den 25. August 1678 in Hohenrain zwischen Abgeordneten der Regierung, Psleger Schumacher und Landvogt Statthalter Joseph Anderallmend einerseits, und anderseits dem Prälaten Hieronymus, dem Prior und Großkellner von Muri ein Vertrag auf Grundlage der bisherigen weitläusigen Unterhandlungen entworfen 1), und derselbe, nachdem er inzwischen noch manche Aenderung erlitten, den 23. Winterm. 1678 verbriefet und besiegelt. Der wesentliche Inhalt besteht in Folgendem:

- 1) Der Caplan, ein einfacher Pfründner (beneficiatus simplex), wird von der Regierung belehnt. Er darf nicht in der Capelle, nicht außerhalb derselben pfärrliche Handlungen vornehmen, dann mit Erlaubniß der Vierherren an der Mutterfirche Sursee.
- 2) Der Abt vergünstiget, daß der Caplan das Weihwasser und die Kerzen öffentlich segne. Auch darf er an Sonn= und Festtagen, wenn von Sursee kein Geistlicher komme, und ohne Anspruch auf Entschädigung zu machen, der Jugend den Catechismus erklären; er mahne sie aber, die Christenlehren an den Fronfastensonntagen in Sursee anzuhören. Auf daß die Leute an den Sonn= und Feiertagen, und besonders an den vier hohen Festen nach Sursee rechtzeitig in die Predigt kommen, solle an diesen Tagen die Messe in Notwylfrühe genug beginnen. Die Kranken hat er nur im Nothfalle zu besorgen.
- 3) Dem Gotteshause Muri darf niemals zugemuthet werden, eine Entschädigung an den Unterhalt des Chores und der Kirche zu leisten. Die Geldopfer auf den Altaren gehören nach Sursee. Die neuen Jahrzeiten sind in Sursee, wo die Verstorbenen ruhen, zu halten. Die bereits gestisteten Anniversarien, die Kirchweihe, die Samstagsmessen besorgen wie bisher die Vierherren. Die Not-wyler bleiben Pfarrkinder des Seelsorgers in Sursee.
- 4) Der Caplan stehe in gutem Vernehmen mit Sursee, lese die gestifteten Messen, welche die vier Herren Vicarii nicht lesen, sowie er jene, die ihm verabreicht werden, in Empfang nehmen darf.
 - 5) Mit Ausnahme der Geldopfer gehören die lebendigen Opfer,

¹⁾ Bergl. Protocoll LXXVIII, fol. 42, und verschiedene Schriften im Staats= archiv.

Wachs, Werch, Garn, Steuer und Betgelb von Seite der Krouzgänge und Bruderschaften, sowie die Opfer aus dem Stock der Capelle allein.

Die Urkunde unterzeichnen und siegeln Schultheiß und Kath von Lucern, sowie Abt Hieronymus II, Prior und Convent von Muri ¹).

Die Regierung, sofort diesem Vertrage Folge gebend, wählte schon den 29. Wintermonat desselben Jahres den ersten ständigen Caplan oder Seelsorger einstimmig in der Person des Jost Roggenmosers von Lucern, nachdem ein Pfrundhaus, welches er aber wegen Miethsleuten noch nicht beziehen konnte, bereits vorhanden war. Als Einkommen, wie es demselben bereits den 11. Mai 1678 bestimmt worden war 2), bezog er vom Psleger jede Fronsasten Gl. 50, zusammen Gl. 200, für Kinderlehre Gl. 25, als Entschädigung des Hauszinses einsweilen Gl. 25, in Summa Gl. 250. Daneben durste er drei Tage in der Woche für sich die Messen adplicieren, wogegen nebst den oben beschriebenen Pflichten wöchentzlich vier hl. Messen für lebende und verstorbene Stifter und Gutzthäter zu lesen waren.

Nachdem jest die Notwyler einen ständigen Caplan erhalten und ihm bereits eine Wohnstätte erworden hatten, dachten sie auch weistere Opfer für einen neuen Kirchenbau zu bringen. Die bestehende Capelle war im J. 1497, wie wir schon wissen, an die Stelle eines baulosen, zudem durch Brand betroffenen Kirchleins gesett worden. Diese wurde im Laufe der Zeit mehrsach besorzt. So hängte der Glockengießer von Sursee im J. 1610 das Geläut ansders. Zwischen 1618—1627 kostete der Thurm Gl. 150, das Kreuz auf dem Thurme Gl. 2½; die neuen Gitter um die Altare sammt dem Malen derselben Gl. 21 Schl. 7; das Bemalen der drei Alstare sammt dreier Voraltare Gl. 60, sowie der angekaufte Kelch Gl. 65³). Dieselbe Kirche wollte aber nicht mehr genügen, wie die Urkurde von 1694 lautet: "Anno 1686, 1687 und 1688 ist wegen "des grossen Zulouffs theils zu enge, theils wegen alters Nun mehr

¹⁾ Urkunde No. 11, im Anhang. — Der Abt Hieronymus Troger aus dem Kanton Uri, geb. 1623, wurde den 22. August 1674 erwählt und starb den 9. März 1684. (F. E. von Mülinen, Helvetia sacra I, 109.)

²⁾ Rathsbuch LXXVIII, fol. 42.

³⁾ Rechnungen im Pfarrarchiv.

"schwache gebeuw in eine grössere und ansechliche formb ganz von "nüewen aufgeführt worden." Den meisten Muth zum Neubau flößte der Pfleger Beat Schumacher ein, indem während seiner sparsamen langjährigen Verwaltung das Vermögen der Capelle unmittelbar vor dem Baue auf Gl. 14,272 sich gehoben hatte, woran er selbst im J. 1684, nicht lange vor seinem Ableben, Gl. 2000 als Schankung hingab.

Einen Neubau gestattete die Regierung im J. 1685. Plan hatte Meister Sebastian Bossert (sel.) gezeichnet. Der Pfleger Franz Bernard Feer leitete den Bau. Hans Müller war Maurer= meister, Niclaus Schriber Zimmermeister. Georg Meier bethätigte sich allseitig also rührig, daß ihm schlüßlich ein Trinkgeld verab= reicht wurde. Alle Arbeit wurde im Taglohn geleistet. Zwei Jucharten Wald erkaufte man, um das nöthige Holz zu erhalten 1). Die erste Ausgabe für den Kirchenbau ist laut der noch vorhan= denen genau geführten Rechnung des Pflegers für den 1. Jänner 1686 berechnet. Der Decan und Pfarrer Joh. Fridolin Lindacher, in Ruswyl, segnete den 30. Mai darauf den Eckstein. Die Auf= richtung geschah den 15. Herbstmonat desselben Jahres. Von Meister Melchior Ziswyler wurde die Kirche mit Ziegeln eingebeckt. Den 12. Wintermonat 1686 wurden Knopf und Stiefel auf den Thurm gepflanzt. So lange der Kirchenbau dauerte, war ein Tragaltar nöthig, eine ara mobilis, Beweis, daß die neue Kirche die Stelle ber frühern nibergerissenen einnimmt. Die Baarauslagen des Baues auf Rechnung des Guthabens der Kirche beliefen sich vom 1. Jän= ner 1686 bis zum 24. August 1689 auf Gl. 6793 Schl. 20 Agst. 3 Der innere Ausbau sowie die Verzierungen des Gotteshauses und der Sacristei wurde durch Gutthäter bestritten, mit Ausnahme der zierlich eiselirten Kanzel aus Holz, die entweder der frühern Capelle angehörte, oder aus einer andern Kirche in diese übertragen worden war, und immerhin älter, als der Kirchenbau ist.

Die Altare wurden den 31. März 1689 aufgerichtet. Schult= heiß und Rath von Lucern erbauten auf ihre Kosten den Choraltar ²).

¹⁾ Die auf Begehren bes Caplans Roggenmoser den 18. Weinm. 1684 gesschehene amtliche Messung des Notwylerwaldes ergab 9½ Jucharten Kirschenwald, 2½ Jucharten Mühliwald, 12½ Jucharten für Ulrich Bucher und 10½ Jucharten Wald für die Zimmerrüti. (Pfarrarchiv.)

²⁾ Rathsbuch LXXXI, fol. 399.

Maria Bürgisser vergabte den Altar U. L. Frauen, welchen dann ihre Söhne Hans und Hans Jacob Bächler fassen und malen ließen. Den dritten Altar stifteten Mitalieder der St. Agathabruderschaft: die Bruderschaft selbst aber vollendete mit Gl. 40 das noch man= gelnde. Ihn fassen und malen ließ der Müller Sebastian Thüring Viele Töchter und Frauen bekleideten die Altäre, von Notwnl. und schenkten dazu Del und Wachs. Auch noch im J. 1691 spen= dete Franz Jacob Schumacher zu einem Altare Gl. 100. Thüring schenkte den Taufstein, der 40 Gl. kostete, sowie noch weitere 40 Gl. Fernere Vergabungen machte Pfleger Franz Bernard Feer, der nebst seinen Bemühungen als Leiter des Baues mit seiner Gattin A. Maria von Sonnenberg sechs neue Meßgewänder hingab; Christoph Pfyffer von Altishofen reichte 12 Thaler; Obrist Joh. Caspar Meyer von Baldegg, Herr zu Tannenfels, ein schwar= zes Mehgewand; Augustin Muff von Cagerschwyl ein köstliches Meggewand; Hans Georg Achermann von Büel mit seiner Frau Catharina Brunner stiftete das große Kreuz sammt den beiden Bilbern, wie sie noch oben am Chorbogen hangen. Ebenso entstanden mittelst freiwilligen Gaben der neue Monstranz, die Kelche, die vier filbernen und vergoldeten Vascula (Büchschen), die Fahnen, die Bildnisse u. s. w. Auf solche Weise wurde das Innere des Tempels geschmückt. — Umsonst suchen wir unter den zahlreichen Gutthätern den Abt von Muri. —

Die im J. 1689 aufgenommene Seelenzahl der Kirchgänger nach Notwyl ergab 483 Verwahrte, und 219 Unverwahrte, zusammen 702 Personen, die 112 Haushaltungen bildeten.

Die neue Kirche consecrierte, den 27. Herbstmonat 1693, der constanzische Visitator und Weihbischof. Das Gedächtniß derselben wurde jährlich auf Sonntag nach Mauritius angesetzt.).

Nachträglich stifteten 1695 die Kirchgenossen ein ewiges Licht mit einem Capital von Gl. 425. Ein Zweites vergabten 1696 die oben genannten Wohlthäter Hans Georg Achermann und bessen Frau im Büel ²).

¹⁾ Die "Umänderung" (Neuwahlen) in Sursee wurde je den ersten Sonntag nach Michael (mit Rosenkranzsonntag) gehalten. Darum versetzte man die Notwylerkirchweihe auf den vorangehenden Sonntag.

²⁾ Alle diese einzelne Angaben sind dem Pfarrarchive entnommen.

Die Kirchenrechte, welche die Notwyler durch jene Urkunde vom 23. Wintermonat 1678 erhalten hatten, machte sie, vielleicht mit Stolz hindlickend auf das neue schöne Gotteshaus und die ihnen von allen Seiten bezeugte Hilfe und Unterstützung, nach Mehrerm lüstern. Es begannen weitere Unterhandlungen.

Den 22. Weinmonat 1688 gelangte das Gesuch von Notwyl an die Obrigkeit, sie möchte den Abt in Muri veranlassen, den Vertrag vom 23. Wintermonat 1678 zurückzuziehen, da er mit vier aufgefundenen ältern Schriften (von 1497?) in Widerspruch stehe 1). Und widerum den 27. Wintermonat, es möchten die Samstags= messen als in den vier vom Caplan zu lesenden Messen enthalten erklärt werden 2). Mit Schreiben vom 28. Wintermonat 1688 ver= heißt Abt Placid 3), er wolle die Vierherren zur Erfüllung ihrer Pflicht mahnen, um so das Begehren Notwyls abzuhalten. Indessen gieng die Sache ihren Gang. Die Notwyler, an ihrer Spite Caplan A. Rung, hielten in der Weihnachten 1689 Versammlungen, um einstimmig die Stiftung einer eigenen Pfarrei zu begehren. Die Regierung, auf besonderes Verwenden des Stadtschreibers Johann Carl Balthafar, wirkte im Sinne der Notwyler. Der Decan Fridolin Lindacher sowie der bischöfliche Commissar Niclaus Ulrich Uttenberg waren günstig und halfen ebenfalls, das Bestreben Notwyls zu Und als dann überdies die Notwyler nachwiesen, befürworten. wie die hierseitige Seelsorge von den Vierherren zu Sursee vernach= lässiget werde, wie im J. 1691 deshalb fünf benannte Personen unverwahrt starben, wie man die Kranken fast nie besuche, wie, wenn sie besucht werden, nur für Meßapplicationen man besorgt fei u. s. w. 4); — da beschloß die Regierung den 4. Jänner 1692: zumal zu ihrem ganz geringen Trost die Seelsorge in Notwyl sehr schlecht administrirt werde, so solle diese Angelegenheit eine durch= aus tröftlichere Einrichtung erhalten 5). Wie sich am 17. März 1694

¹⁾ Rathsbuch LXXXI, fol. 317.

²⁾ A. a. D. fol. 353.

³⁾ Placidus Zurlauben aus Zug, Freiherr von Thurn und Gestellenburg, geboren den 14. März 1646, ward zum Abt den 14. März 1684 gewählt. Er war auch der erste Fürst von Muri. Sein Todestag ist der 14. Herbstm. 1723. (F. E. von Mülinen, Helv. sacra. l. 109.)

⁴⁾ Rathsbuch LXXXI, fol. 371, 388, 399, 470, sowie verschiedene im Staats= und Pfarrarchive liegende Correspondenzen.

⁵⁾ A. a. D. LXXXII, fol. 518.

der Abt herbeiläßt, eine Curatcaplanei mit einer Unterstützung von 10 Mlt. æque aus dem Einkommen der Vierherren zu gestatten, dringt der bischössliche Commissar annoch auf ein Baptisterium und Cæmeterium. So nach langer mühevoller Unterhandlung, durch welche den Herren von Muri wiederum nur Schritt für Schritt abgerungen werden mußte, kam der Vertrag vom 15. Wintermonat 1694 zu Stande ¹). Derselbe besagt in seinen wesentlichen Punkten:

- 1) Die Canzel und die Christenlehre in Notwyl besorgt der Caplan oder der Seelsorger (sacellanus curatus). Nur für die Kirchweihe Sonntags nach der Auffahrt Christi, und für das Patrocinium von Maria Himmelfahrt verfügt der Leutpriester in Sursee über die Canzel.
- 2) Notwyl erhält einen Taufstein. Die drei ersten nach Ostern gebornen Knäblein werden jedoch in Sursee getauft. Jedem Haus= vater steht es frei, sein Kind in Sursee taufen zu lassen.
- 3) Notwyl erhält ebenfalls einen Friedhof. Wer aber in Surfee begraben werden will, dem ist es gestattet. Für das Begräbniß in Notwyl zahlt ein Hausvater und eine Hausmutter 10 Schl., jede ledige Person, Knechte, Mägde 5 Schl. als Entschädigung an die Vierherren.
 - 4) Chesachen bleiben ungeschmälert den Vierherren 2).
- 5) Der Caplan von Notwyl bezieht aus dem Pfrundertrage der Vierherren jährlich 10 Malter æque Hofmäß. Dafür wird Muri das Recht, den von Schultheiß und Rath ernannten Seelsforger dem Bischofe darzustellen.
- 6) Muri hat keine Verbindlichkeit für Unterhalt der Kirche und des Pfrundhauses; dagegen aber bleiben die Notwyler verpflichtet, an den Kirchenbau und das Geläute von Sursee die übzlichen Steuern zu leisten. Im übrigen bleibt der Vertrag von 1678 in Kraft.

Diese neue Uebereinkunft besiegeln Schultheiß und Rath von Lucern, der Abt Placidus und der Convent von Muri. Die Bestättigung ertheilt der Bischof Marquard Rudolph von Constanz durch seinen Generalvicar und Weihbischof Conrad Ferdinand den 20. Christm. 1694.

¹⁾ Urkunde No. 12, im Anhang.

²⁾ Die Tauf = und Sterbebücher in Notwyl enthalten die früheste Eintragung erst im J. 1734; das Ehebuch beginnt 1766.

So hatte Notwyl wieder größere Unabhängigkeit quoad pastoralia erlangt und bewegte sich mehr und mehr selbstständig innershalb seinen kirchlichen Grenzen.

Vorab nahm man Rücksicht, daß der Sigristdienst, weil durch das neue Verkommniß beschwerter, größere Entschädigung erhalte. Visher bezog der Küster zu Sursee von den Haushaltungen in Notwyl 3 Mltr. 19 Halbortl. Früchte. Dieser Ertrag sollte von 1694 an dem Notwylersigrist zukommen, während der von Sursee auf andere Weise entschädigt werden mußte. Als aber Letzterer vor die Obrigkeit trat, brachte er es mit Beschluß vom 10. Brachm. 1695 dahin, daß der Notwylersigrist jährlich eine Entschädigung von 5 Mütt für die Kindertause ihm zu verabsolgen hatte, so daß dieser von da an dis 1804 nur mehr 2 Mltr. 11 Halbortl. nebst den Broden und Pfenningen bezog, was einem Geldwerthe von blos 60—65 Gl. gleich kam 1).

Mitlerweile blühten auch Bruderschaften in Notwyl. St. Agatha-Bruderschaft wurde, wie es scheint, schon am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts errichtet; denn deren zuerst verstor= benes Mitglied wird bei Rennwart Cnfat († 1614) genannt. Durch die Vierherren von Sursee wurde selbe 1677 erneuert. Fünf Män= ner von Notwyl, Mitglieder dieser Bruderschaft, ertranken den 4. Brachm. 1708 im Sempachersee, und ebenso verloren in der Schlacht bei Villmergen an St. Jacob 1712 aus dieser Bruderschaft sechs dem Rothenburger=, sieben dem Ruswyler= und zwei dem St. Mi= chaelsamte angehörige Notwyler ihr Leben. Im J. 1714 besaß diese Bruderschaft ein Vermögen von nicht mehr dann Gl. 164, während die Rosenkranzbruderschaft Gl. 553 Schl. 20 inne hatte. Beide zusammen, nachmal miteinander verschmolzen, hatten im I. 1744 ein Guthaben von Gl. 1245 Schl. 28. Lettere Bruderschaft ist jünger. Sie wurde den 12. April 1698 errichtet, und auf Bitte des Caplan's Alphons Rung bestättigte sie den 25. Brachm. 1698 der Bischof Marquard von Constanz, Rom aber den 10. April 1700 zugleich mit jener in Oberfirch. Benedict XIV privilegirte den St. Agatha= oder Rosenkranz-Altar unterm 14. August 1748 und Pius VI verewigte am 18. Chriftm. 1790 dieses Privilegium und spendete zudem (6. Brachm. 1794) einen vollkommenen Ablaß.

¹⁾ Zu bemerken ist, daß der Sigrist zugleich den Organistendienst versah.

Die dem ersten ständigen Caplan angewiesene Pfrundwohnung scheint ihrem Zwecke nicht mehr entsprochen zu haben. Christm. 1700 veraccordirte der Kirchenpfleger Franz Ludwig Pfyffer von Altishofen das neue Haus mit Baumeister Junker Johann Carl Balthafar, mit Steinwerkmeister Hans Halter und mit Meister Carl und Jacob Wütschart von Büron. Dasselbe wurde in den Jahren 1701 und 1702 aufgebaut und kostete Gl. 1299 Schl. 2 Baarauslagen. Den 15. Jänner 1703 verordnen Schultheiß und Rath, daß, da nun ein aus dem Kirchengut erbautes neues Pfrundhaus vorhanden sei, der Sigrist aber das alte geistliche Haus bewohne, der Caplan jährlich Gl. 10, der Sigrift dagegen Gl. 4 Miethzins dem Pfleger bezahle. Schultheiß und Rath vergünftigen ebenso den 30. Herbstm. 1729, aus Kirchenmitteln ein neues Beinhaus zu errichten 1). Trot dieser Bauten war die Verwaltung des Kirchenvermögens so vortrefflich, daß dasselbe von Gl. 7478, welches im J. 1688 nach dem Kirchenbaue übrig blieb, anno 1735 bereits auf Gl. 12,134 sich erhoben hatte.

Notwyl hatte nur noch ein schwaches Band zu zerreissen, um von der Mutterkirche Sursee gänzlich abgelöset zu sein. Die Plackereien, welche Notwyl von Sursee her zu erdulden hatte, z. B. im J. 1707 und 1715, bereiteten die Lostrennung. Die helvetische Gesetzebung veranlaßte den letzten Schritt zur Selbstständigkeit Notwyls als einer eigenen Pfarrei, wie sie die Neubildung der Pfarreien Hildisrieden, Greppen, Viknau u. s. w. veranlaßt hatte.

Die Notwyler eröffneten den Kampf für volle kirchliche Selbstsständigkeit mit einem Schreiben (16. Hornung 1801) an den Colstator und Patron, an das Gotteshaus Muri. Sie besagen in der Schrift, welche zwei Ausgeschossene persönlich überreichten, daß Notwyl seit 1694, wo es eine Curatkaplanei geworden, von 60 Haushaltungen auf 170, und von 300 Seelen auf beinahe 1200 gestiegen sei, und daß sie von Sursee nicht gehörig in ihren seelsorgerlichen Bedürfnissen befriedigt werden. Sie verzichten ihrerseits, falls von Sursee getrennt, auf alle Ansprüche an Gebäude, Verzwögen u. s. w. der Mutterkirche. Unterm 8. März daraufhin erz

¹⁾ Nathsbuch XCV, fol. 115. — Das Beinhausglöcklein wurde im J. 1767 zu Zofingen gegossen, und hat die Umschrift: "Miseremini mei a læsura ignis, Agatha pia."

wiederte die "Stiftsgeistlichkeit" von Muri 1), daß sie, um zur Beförderung des Seelenheiles und zu größerer Aeuffnung des Gottesdienstes beizutragen, dem ebenso billigen als sehnlichen Verlangen Notwyls entspreche, jedoch mit Vorbehalt alles dessen, was in solchen Fällen gewöhnlich vorbehalten wird, und ohne den Rechten, Forderungen und Ansprüchen, die da Muri, oder wer es immer sei, habe, etwas zu vergeben.

Nach diesem günstigen Entscheide, womit Muri diesmal den Zeit= und Ortsverhältnissen auf anerkennenswerthe Weise Rechnung trug, wendeten sich die Notwyler den 22. März an die Kirchen-räthe und Pfarrgemeinde von Sursee, und nahmen unter Berufung auf Muri's Schreiben Abschied vom Verbande mit der Mutterkirche. Die Surseer nahmen aber die Trennung nicht so leicht hin. Der dortige Kirchenrath im Vereine mit einigen Ausgeschossenen beschlossen an demselben 22. März: Notwyl, wenn es sich auch in gottesdienstlicher Hinstellicht mit der Geistlichkeit absinde, sei von der Leistung der Steuern und anderer schuldigen Pflichten an die Mutterkirche nicht zu entlassen.

Die Notwyler, hierin keinerlei Rücksicht tragend, gelangten sofort mit Schreiben vom 16. April 1801 an Präsident und Mitzglieder der Gesetzgebung in Bern, und verlangten die Aushebung des Vertrages zwischen Muri und der Regierung von Lucern, de dato 15. Wintermonat 1694, sowie einen Beschluß: Notwyl (Notwyl, Huprechtingen, Eggerschwyl, Roth, Gattwyl, Si, Tannensels, und was unterhalb Tannensels, mit Ausnahme von St. Margazetha, dis an den See liege) möge eine eigene und unabhängige Pfarrei dilden. Der helvetische gesetzgebende Rath verordnete den 31. August 1801 von Bern aus, es sei der Gemeinde Notwyl bewilligt, von der Mutterkirche sich zu trennen und eine eigene Pfarerei zu bilden. Dem Beschlusse gab der Vollziehungsrath unterm 3. Serbstm. Vollkraft.

Damit dieses Decret zurückgenommen werde, versuchten die Surseer die Gründe für dasselbe am 6. Weinmonat zu entkräften. Diese Eingabe hatte die Folge, daß laut Mittheilung des Ministers der innern Angelegenheiten vom 6. Wintermonat an die Verwaltungskammer in Lucern die Vollziehung des Beschlusses wirklich eins

¹⁾ Urfunde No. 13, im Anhang.

gestellt wurde, um wo möglich eine billige Sönderung zwischen beis den Partheien zu erzwecken. Zu diesem Behuse hatten Ausgeschossene von Notwyl den 18. Wintermonat 1801 vor der Verwaltungsstammer in Lucern zu erscheinen.

In der Zwischenzeit nahm die Angelegenheit auf kirchlichem Gebiete ihren Fortgang. Den 19. Winterm. 1801 ¹) bewilligte im Namen des Bischofs Carl Theodor von Dalberg dessen Generalzicar Heinrich von Wessenberg, im Einverständniß mit dem Lucernerischen Commissar Th. Müller, die Mehrung des Gottesdienstes und das Heil der Seelen im Auge behaltend, die Lostrennung Notwyls von Sursee und seine Erhebung zu einer eigenen Pfarrei, Die Förderung des jeweiligen Caplans zu einem wahren und selbsteständigen Pfarrer sowie zu einem Mitgliede des Kuralcapitels Sursee

Nachdem die Verwaltungskammer in Lucern die Sache untersucht und zweimal die Partheien vor sich beschieden, beschloß selbe den 10. Christm. 1801, es sollen die Kirchenrechnungen Sursee's seit zwölf Jahren, der Raum der dortigen Kirche und die Anzahl der nach Sursee pfärrlichen Personen untersucht werden. Das geschah. Sines Sonntages erschienen frühzeitig alle Notwyler in der Pfarrstirche, zur Ueberraschung der später eintretenden Pfarrangehörigen welche keinen Platz mehr fanden. Die Suspension des Beschlusses von Bern dauerte fort. Zudem brachten die Surseer, als sie die ungünstige Wendung der Angelegenheit sahen, zu Wege, daß den 30. Christm. 1801 der fernere Untersuch aufgehoben, und das ganze Absönderungsgeschäft einsweilen eingestellt wurde.

Damit waren aber die Notwyler nicht einverstanden. Um frisch Hand an's Werk zu legen, erklärte ihnen unterm 22. Heum. 1802 der bischöfliche Commissar Müller, die von weltlicher Seite erfolgte Stillstellung der Angelegenheit sei Ursache, daß wohl die bischöfliche Sönderungsurkunde in seinen Händen verblieben sei, daß aber die Lage und die Bevölkerung Notwyls, der Volksunterricht und die Administration der Sacramente die Erhebung Notwyls zu einer eigenen Pfarrei nicht blos anrathe, sondern durchaus nothewendig mache.

Die politische Umgestaltung des Schweizerlandes 2) beließ diese

¹⁾ Urfunde No. 14, im Anhang.

²⁾ Daß bie Notwyler ber Helvetik nicht gewogen waren, beweiset ber "Käser-

Sache in Ruhe. Wie aber die Kantone ihre Selbstständigkeit zu= rückerhielten, wandten sich die Notwyler, an ihrer Spite der all= zeit thätige Sigrift Joseph Zimmermann, im Beginne des Jahres 1804 an Schultheiß und kleine Räthe des Kt. Lucern, und in Dar= legung der schon früher erwähnten Gründe und des bisherigen geschichtlichen Ganges dieser Angelegenheit, baten sie um Absönderung von Sursee. Die Finanzkammer des Kantons lud mit Schreiben vom 17. April die Kirchgemeinde Sursee ein, die Gründe Notwyls für Trennung zu erörtern. Die darauf unterm 30. April in Sursee abgehaltene Gemeinde beschloß einstimmig, in das Begehren Notwyls nicht einzutreten, und an ihren Kirchenrechten nach dem Transacte von 1694 festzuhalten. Zualeich mit den Abgeordneten aus Sursee er= schienen diejenigen von Notwyl den 4. Brachm. 1804 vor der Finanzkammer des Kantons, d. h. vor dem Präsidenten derselben, Peter Genhart, welcher, wie vormals in seiner Stellung als helvetischer Gesetzgeber, das Meiste beitrug, den Notwylern einen günstigen Erfolg zu sichern. Was in dieser mündlichen Besprechung die Surseer wider die Notwyler vorbrachten, suchten diese mit Schrift vom 27. Brachmonat zu entkräften.

Nun war die Sache spruchreif.

Schultheiß und kleiner Rath des Kantons beschlossen den 17. August 1804 ¹).

- 1) Den Angehörigen von Notwyl sei, unter Vorbehalt der geistlichen Genehmigung, weltlicherseits die obrigkeitliche Bewilligung ertheilt, von der Mutterkirche in Sursee sich zu trennen, und instänstig eine eigene, selbstständige Pfarrei zu bilden.
- 2) Sursee sodert von Notwyl keine Kirchensteuern mehr, Notwyl aber tritt alle Ansprüche und jeden Antheil an der Mutterkirche ab.
- 3) Der Pfarrer von Notwyl bezieht die gleichen Einkünfte, welche der bisherige Caplan bezog, weshalb die Verbindlichkeiten der Vierherren fortan auch dem neuen Pfarrer verbleiben.
 - 4) Der Sigrist von Sursee tritt die Hälfte seines Bezuges von

frieg." (E. Pfysser, Geschichte II, 68 ss.) Bei dem Ueberfalle Notwylsam 15. April 1799 wurde durch Zürchersoldaten das Sanctissimum versichüttet. (Pfarrarchiv.)

¹⁾ Urfunde No. 15, im Anhang.

Notwyl dem Notwylersigrist ab. Mit der Entlassung oder mit dem Tode des Erstern erhält Letzterer auch die zweite Hälfte zu seinem Einkommen.

Nun extradierte den 18. August 1804 der bischöfliche Commissar die früher erwähnte oberhirtliche Sönderungsurkunde vom 19. Wintermonat 1801. (Anhang No. 14.)

Die Surseer versuchten noch einmal ihre Sache zu retten. Umsonst! Als deren Verwahrung am 22. Herbstm. 1804 vor Kath abgeleseu worden, schritt dieser sofort zur Tagesordnung.

Jetzt war das lange auf unruhiger See fahrende Schifflein Notwyls in den sichern Hafen eigenen Bestandes eingelausen. Notwyl, das die bessern Gründe, bessere Federn und auch einflußereichere Personen, als Sursee, für sich hatte, ward eine eigene und unabhängige Pfarrei.

Nun handelte es sich noch um einigen Ballast auf diesem Schifflein.

Ein neues Pfrundhaus sollte erstellt werden. Die Regierung genehmigte den 14. Christm. 1807 den Bau der neuen Pfarrwohmung und den Umbau des alten Hauses in ein Schulhaus. Diesen Beschluß erkannte sie den 23. April 1808 zu Kräften und genehmigte die Schahung des frühern Priesterhauses für El. 1000. Der Bauplan erhielt daraushin (24. Christm.) Ratification. Auch die Steueranlage sür den Neubau wie sür den Umbau des Caplanenhauses in ein Schulhaus hieß die Obrigseit den 29. März 1809 gut. — So entstand nach kaum zwei Jahrhunderten das dritte neue Pfrundhaus. Wie das erste im J. 1678 Erstellte (1702) in ein Sigristhaus umgewandelt worden, so ward das Zweite bei'm Baue des Dritten (1809) in ein Schulhaus verändert.

Mehr und längere Arbeit foderten die Zu= und Abründunzgen der Pfarrei. Wie dieselbe decretirt war, verlangten einige Häuser, welche an den Grenzen lagen, von Notwyl nach Buttiszholz oder Sursee und Oberkirch. In Folge weitläusiger Untersuchungen kamen durch die Bereinigungen vom J. 1807 von Notwyl nach Buttisholz die beiden Roth, Untergattwyl, Eglisberg und Meienberg (nicht aber Mittelarig), wogegen von Neuenkirch Neuhaus, und von Sursee Ober St. Margarethen nach Notwyl zugeründet wurden. Im J. 1821 kamen noch zwei Häuser in St. Margarethen, die auf Sursee gehörten, nach Notwyl. Nachdem der Bischof den

15. Mai 1846 seine Einwilligung gegeben, decretirte die Regierung am 20. Mai darauf, es solle Kesselrüti fortan statt nach Sempach, nach Notwyl 1), sowie das obere und untere Kohlholz und Schwendi ebenfalls von Neukirch nach Notwyl eingepfarrt sein.

Bei der Ausdehnung, welche auf diese Weise Notwyl erhielt, vermehrte sich auch die Bevölkerung. Die Volkszählung des Jahres 1837 ergab für die Pfarrei 1348 Seelen, von denen 1132 Personen der politischen Gemeinde Notwyl, 116 der von Ruswyl und 100 jener von Buttisholz angehörten. Sie bewohnten 109 einfache, 15 zweisache, 5 dreisache und 1 viersaches Haus. Die Volkszählung vom J. 1850 berechnet:

für	die	politische	Gemeinde	Notwyl	1212	Seelen,
"	"	"	" "	Neufirch	66	"
11:	"	"	"	Buttisholz	74	"
"	"	"	"	Ruswyl	131	

so daß die Gesammtzahl der Pfarrei in 1483 Seelen besteht 2).

Mit der Vermehrung der Beschwerden in Folge des erweiterten Wirkungskreises sollte auch das Pfrundeinkommen in Einklang Das Einkommen wurde im Jahre 1799 auf gebracht werden. Fr. 746 Ap. 78, im Jahre 1812 auf Fr. 889 Ap. 32 berechnet. Es war gebildet aus 10 Mltr. æque von Muri für die Seelforge, sodann aus 3 Mütt Korn und 3½ Mütt Haber Hofmäß und 4½ Mütt Zürich Maß als Grundzins, aus 50 Gl. 29 Schl. (Jahrzeit= buch) aus 250 Fr. Capitalzins und aus 80 Fr. Güterertrag. Auf mehrfaches Ansuchen des Pfarrers Mugglin bereinigte die Regierung den 30. Christm. 1812 die Pfründe auf 1140 Fr. Darnach follte die geiftliche Casse mit Rücksicht auf das Concordat vom 19. Hornung 1806 Fr. 250 beitragen, welchen Betrag aber das Kloster Muri zu ersetzen habe. Dagegen wurde diesem gestattet, eine der Vierherrenpfründen von Sursee nach Notwyl zu verlegen, den Einkommenüberschuß aber unter den drei bleibenden Vierherren und dem Pfarrer von Notwyl nach Billigkeit zu vertheilen.

Muri wollte aber die Auflage von Fr. 250 sich nicht gefallen lassen. Abt Ambrosius anerbot den 9. März 1818 nur 80 Fr.

¹⁾ Geschichtsfrd. XIV, 32.

²⁾ Bericht bes Regierungsrathes für 1850, S. 77.

Darauf setzte die Regierung den 8. Heumonat 1818 den Beitrag des Klosters auf Fr. 120 Fr. herab. Auf die fernern Beschwerdeschriften Muri's vom 17. Hornung und 26. Heumonats 1819 trat die Regierung nicht ein, sondern beendete diese Bereinigungsgeschichte den 30. Brachm. 1820 mit dem Beschlusse, Muri habe durch das Mittel der geistlichen Casse vom 30. Christm. 1812 bis 11. Winstermonat 1816 (an welchem Tage Pfarrer Mugglin resignirte), jährlich 250 Fr., von da an aber jedes Jahr 120 Fr. zu leisten Muri mußte zu diesem Beitrage auf dem Wege der gesetlichen Erecution gezwungen werden.

Nachdem nichtsdestoweniger an Versuchen, das Einkommen zu mehren, fortwährend gearbeitet wurde, griff Pfarrer Muff die Angelegenheit wieder ernstlicher an. Die Mahnung der Commission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten vom 1. März 1838 beantwortete er den 19. März dahin, daß er bezüglich der Pfründe olgendes Verzeichniß entwarf.

Einkommen:

a)	an Geld, 1. aus dem Kirchengut .	Fr.	266.	$66^2/_3$	Rp.
	2. Christenlehrgeschenke .	"	6.	$66^2/_3$	"
	3. Für die Christenlehren .	"	33.	$33^{1}/_{3}$	"
	4. Grundzinse für die Sam=				
	stagsmessen	"	6.	$83^{1}/_{3}$	11
	5. Jahrzeitbuch liefert mehr				
	als 20 ß. für Messen				
	und 30 ß. für Aemter	"	41.	30	18
	6. Beitrag von Muri durch	8.7			20.70
	die geistliche Casse laut				
	Beschluß der Regierung				
×	vom 30. Brachm. 1820	"	120.		15
b)	Liegenschaft; 8 Juchart Land u. Garten	"	160.		11
c)	Früchte (siehe oben S. 27) Luc. Maß	,,	34.	66	15
d)	Congrua vom 15. Wintermonat 1694				
	10 MItr. æque à 17 Fr	"	170.		"
	Summa des Einkommens:	Fr.	879.	$96^{2}/_{3}$	Rp.
	Davon ab die Beschwerden mit	"	317.	$83^{1/2}$	"
	Bleibt reines Einkommen:	Fr.	562.	$13^{1/_{3}}$	Rp.
		100			88

Auf Grundlage dieses unzureichenden Einkommens petitionirte den 30. Christm. 1839, zur Zeit der erledigten Pfründe, die ganze Pfarrgemeinde für Bereinigung und Erhöhung des Pfrundeinkommens. Dieses Geschäft nahm wieder einen langsamen Gang, während dessen aber seit dem J. 1842 dem Pfarrer Achermann persönlich Fr. 400 Zulage gegeben wurden. Die Angelegenheit erhielt ihre Erledigung erst mit der Bereinigung, welche die Regierung den 15. Herbstm. 1851 decretirte, der Große Rath aber den 10. Weinm. daraushin genehmigte 1). Darnach beträgt

Die Cinnahme.		
*	Fr.	Rp.
1) Land, 6 Jucharten	150	
2) Holz, 12 Klafter	60	
3) Früchte (Siehe oben, S. 28.)	239	$13^{1}/_{3}$
Fr. Np.		
4) Geld, als aus dem Kirchengut 300 —		
" für Christenlehrgeschenke 6 66	k.	
" für Jahrzeiten 187 66		
" von den Bruderschaften 10 —		
" für acht Beichttage 118 —		
" von Gatwyl 24 —		90
Ding non To 700 Conital 25 -	~	
" Juis von Fr. 100 Cupitut . 33 —	001	201/
	681	$32^{1}/_{3}$
5) Zulage durch die geistliche Casse von Muri .	300	-
" von der geistlichen Casse	100	
" von derselben zur Vervollständigung des		
Einkommens	30 2	87
Summa der Einnahmen:	1833	$33^{1}/_{3}$
Die Auslagen		* 1
laut Specification	533	$33^{1}/_{3}$
Reines Einkommen:	1300	

Dieses reine Einkommen von Fr. 1300 a. W. schloß aber noch die Bedingung in sich, daß für einen Vicar, wenn ein Solcher nöthig wäre, kein Zuschuß verabreicht würde.

¹⁾ Bericht des Regierungsrathes für 1859. (Beilage, S. 4.)

Um auf das Kirchenvermögen der neuesten Zeit zu kommen, so betrug den 31. Christmonat 1861

Das	eigentliche	Guthab	en.	•	*		Fr.	18,013.	58	Rp.
Das	Bruderscha	ftsgut		•	•	•	"	5,714.	27	11
Das	Jahrzeitgut	t .	•	•	•	•	"	26,658.	96	W.
					~		~	×	~-	m

Summa: Fr. 50,386. 81 Rp.

Für Aeufnung der Kirche wurde in jüngstvergangener Zeit manches gethan.

Im J. 1832 und 1833 vollendete Anton Amberg, von Büron, alle Reparaturen an den Altaren, Bildern u. s. w. wofür er den 28. Heum. 1833 im Betrag von 354 Gl. quittirte.

Der Thurm, welcher 40 Schuhe hoch war, sollte noch 38 Schuhe höher gebaut werden. Für diesen Ausbau des Thurmes, wie für Vermehrung des Geläutes und für eine Kirchenuhr bewilligte die Regierung den 15. März 1839 die Enthebung einer Steuer von Fr. 2000, die Enthebung von Fr. 1000 aus dem Kirchengut und aus den Bruderschaften. Der Vertrag bezüglich des Thurmbaues zwischen der Kirchgemeinde und Vaumeister Severin Fries von Triengen um die Summe von Fr. 3700 wurde den 29. Brachm. 1839 geschlossen und sofort ausgeführt.

Das aus vier Glocken bestehende Geläute erstellte im J. 1839 Glockengießer Jacob Ruetschi von Arau. Die kleinste war ein Geschenk von Kaspar Wolf. Als die größte im J. 1856 sprang, wurde sie von den Söhnen des obigen Glockengießers umgegossen und ershielt die Umschrift: Deum verum adoro; mortuos plango, grandines dissolvo, ad sacra convoco plebem.

Die Pfarrgemeinde hält gegenwärtig des Jahres neun öffentliche Beicht= und Communiontage, an hl. Agatha, am Ofterdienstag, am Sonntag nach hl. Alois und nach der Aufsahrt Maria's; am dritten Sonntage im Herbstmonat und im Weinmonat, am vierten Sonntag im Wintermonat, und am Sonntag nach hl. Johann Evangelist. Den neunten stiftete im J. 1854 mit einem Capital von 647 Fr. n. W., Joseph Geißeler in Mittelarig. Dieser wird meist den dritten Sonntag im Mai gehalten.

Filial: Capellen.

Tannenfels, welches schon im J. 1270 als castrum (befestigter Sit) einer sehr angesehenen Familie vorkömmt 1), mochte in frühster Zeit eine Schloßcapelle besessen haben. Was wir insbessen Bemerkbares von ihr finden, stammt erst aus jüngster Zeit.

Den 29. Heumonat 1815 verordnete der Generalvicar Franz Bernard Göldlin von Tiefenau, Propst in Münster, die Reliquien und Gebeine des hl. Crescens sollen der Pfarrkirche übergeben werden, um sie der öffentlichen Verehrung auszusetzen. Sbenso soll das Fest Mariä zum Schnee den 5. August mit vier hl. Messen in Notwyl gehalten werden, und man solle der Pfarrkirche soviel Del zustellen, als ersodert werde, alle Samstage in der Schloßcapelle ein Dellicht zu erhalten.

Die Translation erfolgte erst 1818, nachdem den 20. Brachm. 1816 der Blit in die Capelle geschlagen, den Altar zerstört, die Sarche zerbrochen, und die hl. Gebeine zerstreut hatte. Der erwähnte Generalvicar verordnete deshalb den 15. Brachm. 1818, das Fest der Uebertragung des hl. Crescens soll je den Sonntag nach dem 20. Brachm. geseiert werden; das Fest Maria's zum Schnee, den 5. August. Die Feier des hl. Crescens selbst wurde in Notwyl zum erstenmale den 15. April 1819 begangen.

In Gattwyl, welches als "Gattiwil" schon im J. 1236 im Urbar Engelberg's vorkömmt 2), stiftete Hans Ulrich Bremgartner mit Beihilfe seiner Frau Elisabeth Marbach und anderer "biderber" umwohnender Leute im Jahre 1575 eine der hl. Mutter Anna geweihte Capelle. Die in demselben Jahre von dem Stifter vergabte Glocke 3) kostete 37 Gl. 14 Schl. 3 Agst. Die Altartaseln kosteten 29 Kronen und 1 Brtl. Kernen, der Kelch aber 26 Gl. 31 Schl. Derselbe Hans Ulrich Bremgartner vergabte ab seinem Hofe zu Gattwyl 1595 ein Capital von 200 Gl., damit aus dessen Zinsen

¹⁾ Rupertus von Tannensels war bereits 1270 Priester und Domherr zu Constanz. (Neugart, episc. constan. II, 456, 645, 649, 659 und 489, wo Gotthard als Scolast. erscheint.) Siehe auch Jahrzeitbuch von Sursee im Geschichtsfreund XVIII, 150, 155, 167.

²⁾ Geschtfrd. XVII. 247.

³⁾ Die eine ber gegenwärtig hangenden Glocken trägt die Jahrzahl 1639 und die Umschrift: "Sit nomen domini benedictum." Die zweite mit der Jahrzahl 1853 wurde von Pius Muchenberger in Lucern gegossen.

alle vierzehn Tage eine hl. Messe, an St. Anna zwei Jahrzeit= oder Bruderschaftsmessen, sowie die Kirchweihe am Sonntage nach hl. Anna gehalten werde. Diese Stiftungsmessen verrichtete der Caplan des hl. Johannes in Sursee, wie denn der bischöfliche Generalvicar den 22. Hornung 1765 den Pfründner desselben Altares, Balz Schnyder, verpslichtet, diese Messen zu lesen, wie seine Vorsahren gethan und die Nachfolger thun sollen. Laut Verbriefung vom 19. Winterm. 1774 kostete dieser Gottesdienst 20 Gl. 11 Schl., welchen Betrag die Umwohner leisteten.

Den 13. Heumonat 1664 ließ Weibel Hans Bucher zu Gattwyl den Altar, der "vor vielen Jahren profanirt" wurde, durch den Abt von Muri reconciliren.

Als Notwyl im J. 1694 eine Curatie wurde, behielt man vor, daß Gattwyl auch fortan, wie vor altem, nach Sursee gehöre. Dagegen erklärte den 20. Heumonat 1809 der Generalvicar, daß, zumal nun Gattwyl nach Buttisholz gehöre, die 26 Messen, das Patrocinium und die Kirchweihe ebenfalls dem Pfarrer von Buttisholz anheimfallen, so daß der Caplan von Sursee keine Verpflichtung mehr habe. Da aber in Buttisholz nur ein Geistlicher sei, so besorge dieser einzig das Fest der hl. Anna und die Kirchweihe. Damit aber die Messen, welche von 26 auf 13 reducirt wurden, und deren jede nun ein Stipendium von 1 Gl. erhielt, gelesen werden, sollen die Gattwyler selber um einen Priester sich umsehen.

Nachmals kam die Capelle mit dem Hofe Gattwyl zur Pfarrei Notwyl.

Die Flüß-Capelle wurde im J. 1679 erbaut. Kunrad Wanbeler, geschworner Weibel, sitt Namens des Landvogts Kanuzi
Segesser den 12. Heumonat desselben Jahres in Ruswyl zu Gericht.
Vor ihm erschienen Niclaus Anderes wider Walter Meyer, des
Paul's, im Namen seiner Mitbrüder Hans und Kunrad, den Stägern. Niclaus Anderes brachte vor, wie er aus besonderm Affect
zwischen dem Gute des Walter Meyer zu Huprechtingen und den
Stägern im untern Spenberg eine Capelle in der Shre Gottes erbaut habe, und wie er willens sei, ein Waldbruderhäuslein dazu
zu seßen, sosern Niemand darwider sei. Damit aber Capelle und
Clause zu allen Zeiten in Dach und Semach ohne Belästigung der
Nachbaren erhalten werde, verschreibe er 200 Gl. Hauptgut auf
seinem Besiße in der Küti bei den Stöcken. Darnach nun gestatten

Walter Meyer und die Stäger das Häuschen und die Capelle für alle Zeiten, weil daselbst "mit Bitt und Bet" viel Gutes gethan würde.

Das ursprüngliche Vermögen der Capelle hob sich von 200 auf 500 Gl. Deshalb suchte im J. 1702 der Pfleger Franz Ludwig Pfryffer diesen Betrag zur Deckung der Schulden des Kirchen= und Pfrundhausbaues in Notwyl zu verwenden. Die Regierung gestattete, 300 Gl. davon dem Kirchengute einzuverleiben, dem Stifter eine Jahrzeit dafür zu begehen, verordnete aber, es solle die Capelle in gutem Stande erhalten, dürfe aber niemals geweiht werden.

Daß die Capelle ein Glöcklein besaß, das als Eigenthum der Pfarrkirche angesehen werden wollte, ergiebt sich aus einem Verzgleiche vom 2. März 1733 zwischen dem Pfarrer und Joseph Hüsler, älter, welcher unbefugter Weise ein Wohnzimmer der Capelle anzgehängt hatte, das da mit dessen Tode weggeräumt werden sollte.

Ständige Caplane 1) und Pfarrer.

- 1. Jost Roggenmoser, Bürger der Stadt Lucern, geboren 23. Nov. 1648. Ihn als den ersten Caplan mählte Schultheiß und Rath den 24. Winterm. 1678 einstimmig. Er bewohnte ein Bauernhaus, dis die bestimmte Caplaneiwohnung bezogen werden konnte. Starb den 7. Brachmonat 1686. Ihn überlebte sein "Mütterli"; dessen Bruder Peter aber erbte das Vermögen, das in 45 Gl. 12 Schl. 4 Agst. daar bestand. Das Jnventar vom 10. Heum. 1686 zeigt seine Cinsachheit, wie vielleicht das damalige Genügsame solcher Vsründner überhaupt.
- 2. Alphons Kungg (Konca), Bürger von Lucern, geboren 1. Herbstm. 1643. Er war Vicar in Adligenschwyl, als er den 17. Brachm. 1686 mit Stimmenmehrheit erwählt wurde. Die übrigen Stimmen vereinigte der Beisaß Kunrad Häggi auf sich. Bei diesem Anlaß, wo ein Burger und ein Beisaß mitsammen zur Wahl zugelassen wurden, beschloß man daraushin, daß niemals ein Beisasse neben einem Bürger, wenn dieser "qualificiert"

¹⁾ Des Caplanen Hans Lerchenfelber und des Hans Caspar Ritters, die nur vorübergehend die Kirche bedienten, war oben S. 10. 14. die Rede.

²⁾ Die nachstehenden Geburtsbaten theilte Herr Archivar Schneller gefälsligft mit.

- sei, in die Wahl kommen dürse 1). Er entwickelte die größte Thäztigkeit, um mit Hilse seiner Patronen in Lucern Notwyl von Sursee unabhängig zu machen. Im J. 1705 wurde Ronca Sextar des Capitels. Sein Testament vom J. 1713, worin er besonders mit sehr einsachen Mitteln außer seiner in Alpnach verehelichten Erbin, der Jesuiten, Capuciner und Hausarmen gedachte, ist noch vorhanden. In demselben Jahre 1713 erhielt er die Caplanei U. L. Frauen zu Ruswyl, wo er den 1. Mai 1718 starb.
- 3. Johann Ulrich Gilli, Burger von Lucern, geb. 20. Dec. 1686. Seit 1712 war er Vicar von Ruswyl. Er ward den 14. Heum. 1713 zum Caplan erwählt mit vierzehn Stimmen von siebenzehn, von denen drei auf Wilhelm Schmid fielen, und den 19. Heum. vom Abte in Muri confirmiert. Im J. 1725 wurde er Pfarrer zu Geiß. Den 18. Winterm. 1727 trat Gilli die Pfarrei Risch an, wo er den 12. Mai 1753 starb.
- 4. Johann Jacob Entlin, von Lucern, geb. 19. Oct. 1693. Er wurde den 17. Winterm. 1727 einstimmig erwählt und den 22. darauf von Muri confirmiert, um ihn dem Bischofe darzustellen. Erst 48 Jahre alt, starb er den 29. Winterm. 1741, und ist in Notwyl begraben.
- 5. Franz Jacob Büeler, von Lucern, geb. 25. Aug. 1715. Er wurde den 18. Christm. 1741 erwählt, den 27. darauf von Muri confirmiert, und nahm den 18. Jänner 1742 Besitz. Als er die Sonntagsprocessionen, die von einem hl. Kreuztag zum andern geshalten wurden, abstellte, verklagten ihn drei Männer im Namen aller bei dem Visitator. Dieser besahl ihm den 27. Heum. 1742, die Procession zu halten, wie von altem her. Büeler resignirte wegen übelm Sehör.
 - 6. Johann Joseph Foster, Burger, zuvor Vicar in Weg=

¹⁾ Rathsverhandlung besselben Tages. Diese Ausschließlichkeit prägte sich später noch stärker aus. Den 16. Weinm. 1767 wählte die Abtissin von Rathhausen ihren Klostercaplan, Joseph Bernard Leu von Emmen, zum Pfarrer nach Emmen. Neben ihm hatte der Pfarrer von Nichenthal, Decan Studer, sich beworden. Weil nicht dieser, ein Bürger der Stadt, gewählt wurde, gieng der Rath von Lucern mit dem Gedanken um, den Herrn Leu abzusehen, weil er "halt nur ein Baurenbub, wie einige Lekerä sagten," gewesen. (Manuscript in meinen Handen. Bergl. C. Pfysser, Gemälde des Kt. Lucern II, 278.)

gis und Emmen, wurde von der Regierung den 5. Christm. 1764 erwählt, den 10. darauf von dem Abte bestätigt. Er klagte bei der Obrigkeit, daß die Vierherren von Sursee in einigen Accordpunkten der Seelsorg wegen sehr widrig handeln, so daß ihm nicht mögslich sei, nach dem Pfrundurbar fortzuarbeiten. Die Regierung berief den Abt vor. Foster aber wurde den 21. Jänner 1771 als Pfarrer nach Romoos promoviert, wo er den 7. März eingeführt ward. Vom Brachmonat 1781 an war er Pfarrer zu Entlebuch, und daselbst starb er den 13. Weinm. 1809, 71 Jahre alt; denn er wurde geboren 9. Herbstmonat 1738.

- 7. Jacob Werner Herzig, geb. 7. Weinmonat 1730. Er wurde den 9. März 1771 von Muri confirmirt. Weil er Jagd und Wirthshaus nicht müssig gehen ließ, entsernte ihn Regierung und geistlicher Richter. Erstere aber ernannten ihn wiederum als Pfarrer nach Horw an die Stelle seines Nachfolgers.
- 8. Johann Peter Joseph Dürig, welcher seit 1774 Pfarrer in Horw war. Dürig wurde geboren 14. Herbstm. 1731, den 4. August 1777 gewählt, und den 8. August bestätigt. Er wirkte sehr für Erstellung der Pfarrei und war der erste eigentliche Pfarrer von Notwyl. Den 25. Weinm. 1805 bat er die Obrigkeit, weil er fast 80 Jahre alt sei, um eine Ruhepfründe, da er einen Vicar, Rudolph Untersinger von Lucern, entlassen, und ihn nicht zu erhalten vermöge. Die Regierung versprach ihm eine Vergütung an den Vicar, bis Muri ihn entschädige, und nahm die Resignation vom 22. Weinm. 1806 wegen Altersschwäche nicht an. Er starb aber schon den 3. April 1807, 77 Jahre alt und liegt in Notwyl begraben. Dürig war 8 Jahre Vicar in Weggis, 10 Jahre Caplan zu Greppen, 4 Jahre in Horw und 28 Jahre in Notwyl Pfarrer.
- 9. Fidel Muggli von Sursee. Seine Aeltern waren Beat Fiedel Muggli und Catharina Zülli. Er wurde den 9. Jänner 1773 geboren. Nach besonders zu diesem Behuse abgehaltener Prüfung wurde Muggli, damals Vicar in Escholzmatt, aus der Zahl der fünf Bewerber den 20. April 1807 zum Pfarrer gewählt und den 9. Mai darauf von Muri bestätigt. Als Pfarrer nach Winison ernannt, resignirte er die Pfründe Notwyl den 4. Winterm. 1816, und verließ selbe den 11. Winterm. Er wurde im J. 1827 Chor-

herr von Münster, und starb daselbst den 25. August 1829, 57 Jahre alt.

- 10. Joseph Bucher von Buttisholz, geb. 1786. Er war Vicar in Ruswyl. Gewählt wurde er den 13. Christm. 1816, und vnn Muri bestätigt den 13. Jänner 1817. Bucher verließ an Maria Lichtmeß 1823 Notwyl freiwillig. Sein unruhiger Geist führte ihn zuerst nach Benselden im Elsaß; er wurde sodann Feldprediger bei einem Husarenregiment, zog nach Belgien und Holland, verssch einige Zeit die Stelle eines Spitalpfarrers in Lille, reisete 1827 nach England, von da durch die Schweiz nach Kom und wieder zurück in's Elsaß, wo er in Wangen dis 1829 Pfarrer war. Heimgekehrt hielt er sich zuerst bei der Capelle im Reußbüel und nachher in Sursee unverpfründet auf, und starb daselbst den 13. Mai 1845.
- 11. Melchior Muff aus dem Geisselermoos (Emmen.) Geboren den 22. Brachm. 1793, vorhin Vicar zu Rotenburg, von 1819 an Curatcaplan im Hellbüel, wurde er den 10. Jänner 1823 gewählt, von Muri als bestätigt den 18. Jänner dem Bischof präsentirt; er nahm von der Pfründe den 26. Jänner Posses. Muffstarb den 7. Winterm. 1839.

Als Verweser der Pfründe, vom bischöflichen Commissar J. Waldis den 20. Winterm. 1839 bezeichnet, besorgte bis zur Neuwahl Chorherr Joseph Hofstetter in Münster, gebürtig von Entlebuch, früher Pfarrer zu Hasle, die Pfarrei.

12. Michael Achermann von Irstison (Notwyl). Er ist den 12. Christm. 1798 in Sursee getauft, und wurde im J. 1823 Priester und Vicar in Sich. Den 10. Winterm. 1828 wählte ihn die Regierung zum Caplan nach Reiden, den 14. Hornung 1840 aber zum Pfarrer von Notwyl. Von Abt und Capitel Muri den 26. Hornung bestätigt, wurde er den 1. März canonisch in sein neues Amt eingeführt. Laut Beschluß der Regierung vom 10. Winterm. 1843 erhielt der Pfarrer, um einen Vicar zu halten, eine vom 1. Jänner 1844 lausende Zulage von Fr. 200 a. W. Sein Vicar war Joseph Leonz Fuchs von Lucern, der 1847 Caplan in Großdietwyl und 1851 Caplan von Ebicon wurde. Pfarrer Achermann wurde den 24. Heum. 1846 von der Abtissin in Rathshausen zum Pfarrer nach Emmen gewählt. In dieser Eigenschaft besitzt er seit 1860 die Würde eines Cämmerers des Capitels Lucern.

13. Balthafar Hefenstein vom Fluck zu Sempach. Er wurde den 20. Herbstm. 1815 geboren. Seine Aeltern sind Alt= großrath, Gerichtspräsident und Kirchmeier Balthasar, und Frau Anna Ineichen sel. Damals Vicar in Eich, murde er den 21. August 1846 gewählt, den 30. August feierlich installiert; die Confirmation durch Muri-Gries datiert vom 22. Herbstm. desselben Jahres. Damit die Pfarrei bei seiner Kränklichkeit gehörig besorgt würde, hielt er sich Vicarien. Der Erste war von 1846 an Theodor Deschwanden von Stans, nachmals Caplan in Stansstaad, jett Frühmesser zu Stans, der Zweite Johann Studhalter von Kriens vom J. 1850 an. Im J. 1853 zum Strafhauspfarrer in Lucern gewählt, starb er schon 1854. Der dritte Vicar war Jacob Meyer von Kömerschwyl, und zwar von 1853 bis 1858' in welchem Jahre er zum Pfarrer nach Vignau gewählt wurde. Seither versieht, nachdem er fünf Vierteljahre Vicar in Udligen= schwyl gewesen, Conrad Bächtiger von Hochdorf die Stelle eines Vicars in Notwyl.

Anhang.

1.

1276, 13. Jänners.

(Ritterhaus Hohenrain; jett Staatsarchiv Lucern.) 1)

Vniuersis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis. G. et C. nobiles de Goeszinkon noticiam rei geste. Quia omnium | habere memoriam et in nullo errare potius diuinitatis quam humanitatis existit, ideo que geruntur, ne lites suscitentur, scripture | testimonio perhennantur. Nouerint igitur presentes et futuri, quod nos bona fide sine dolo et fraudis scrupulo . . Magistro | et fratribus domus Hospitalis sancti iohannis ierosolomitani in Honrein allodium nostrum in villa Notwile, videlicet Schoposam, | vendidimus et tradidimus pro . xiiij . lib . et x . sol. libere et quiete perpetualiter possidendum. Vt autem dicta venditio | firma et illibata permaneat, renunciamus pro nobis et nostris heredibus seu ceteris successoribus omni ac-

¹⁾ Mitgetheilt von J. Schneller.

tioni, exceptioni in in- | tegrum, restitutioni, consvuetudini, senatus consulto vel legitimo edicto, edito vel edendo, priuilegio inpetrato vel inpetrando, et omni | fauori legum et canonum, per que dicta venditio reuocari posset vel etiam inpediri. Testes frater Nicolaus de vberlingin, | Dominus Waltherus miles de Rore, Conradus dicto Wiker, Volricus dicto Steiber, H. dicto Wiener... dicto spoerin, | burgenses in Arowe, et H. de Notwile et alii plures fide digni. Acta sunt hec in ciuitate arowe, anno domini M. | cc. lxx. vi. in octaua epyphanie. In cuius rei testimonium presens instrumentum sigilli nostri munimine roboramus.

Nur noch das Bruchstück von einem Siegel ist vorhanden; ein zweites hieng nie.

1 a.

1322, 22. Seumonats.

Conrad von Göskon, Propst zu Werd, schenkt und übergibt die Capelle in Notwil sowie deren Güter und Rechte als freies Eigenthum dem Gotteshause Werd. Der baselsche Archidiacon und Official siegelt. Datum seria 5. ante sestum B. Jacobi Apostoli.

Abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1821, S. 398.

2.

1322, 9. Serbftm.

Propst Conrad von Göskon und das Capitel der Kirche Werd vergaben die Capelle zu Notwil sammt ihren Gütern und Rechtsamen, mit Ausnahme des Ertrages der Vogtei, welchen der jesweilige Propst bezieht, an den Altar des hl. Johannes zu Werd. Der baselsche Official siegelt. Datum seria 5. proxima post sestum nativitatis B. M. V. gloriose.

Abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1821, S. 399.

3.

1323, 15. März.

Die Gebrüder Marquard und Johann, Kirchherr zu Ottenbach, Herren von Göskon, begeben sich aller Ansprüche an die Capelle zu Notwil, im Kirchspiele Sursee, wie selbe ihr verstorbener Vetter Cunrad von Göskon, Propst in Werd, diesem Gotteshause zu

Gunsten des Altares des hl. Johannes einverleibt hatte. Gegeben zu Werde an dem nächsten Zinstag nach St. Gregorien Tage in der Vasten.

Abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1821, S. 402.

4.

1441, 29. Jänners.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Allen dennen die dissen brief ansechen oder hörent lessen, ver= gechen wir Heini speckli und fren vetterin | min rechte bass und ich obgenanter Heini jra erborren uoat offenlich mit dissem brief, daz wir das wir sein mas Öls jarlicher gultte oder so vil geltes, da mit man mag kuffen ein mas Öls vngewarlich | gesetz und geschlagen haben vf vnsser büntten vnd gartten gelegen ze Sempbach vffem graben oder Stat | vnd stossen an die bülgassen, Ewiger gültte ze sant martistag jerchlich gan notwil vnsser liben frowen | ze waren, vngefarlich actag der for oder dar nach vngewarlich. Hen by warent zwgen die ebren bur= | ger von sempbach der alt bli tammann und rudi walcher und uch die Erbren Hensli Hussenstein und | Hensli wirzs bed von notwil und kilchmenger zu dennen zitten, vnd disses also verschaffen und gemacht | für uns und unssere erben stet ze beliben nu har nach jemer. So haben wir obgenanten Heini vnd fren | vetterin min bas Erbetten den Erbren und bescheidnen Hentzman stirniman schulthes zu dennen zitten | ze Sempbach, das er sin eigen Ingesigel gehenket hat an dissen brief, das ich vor= genanter hentman | getan han von ira Ernstlicher bett wegen, boch mir vnd minen Erben vnschedlich. Der geben ist | ze Sempbach am sunnentag vor liechmis Im rl vnd j jar.

vnd wen ich Eygens ingesigel nüt en hat, do batt ich kuont von Egersuil vmb daz sin ingesigel.

Des Lettern Siegel hängt.

5.

1442, 27. Augstm.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Ich Henkli Giger Veriech offenlich mit disem brief, daß ich offenlich ze gericht saß vor der statt Surse in sant michels ampt, Und ovch anstatt vnd In namen des wisen fürsichtigen Junckher

peterman goldschmids | von lucern, zu den zytten vogt in sant michels ampt. And kament da für mich in offem gericht die from= men | vnd bescheiden vnser frowen pfleger von nottwil an eim teil, vnd rüdi matter von nottwil an dem andern | teil, beid mit ir fürsprechen, und offnot da der obgenannt rüdi matter mit synem fürsprechen und sprach, wie | daß er mit guter zyttlicher uorbe= trachtung, gesundes libs, uornunftig syner syn vnd synes mutes, für sich | vnd alle syn erben vnd nachkomen einß rechten redlichen stätten ewigen und iemer werendes köfs uerkofft | und ze koffent geben hab unser frowen pfleger von nottwil der kilchen ze nottwil ein schuppossen genant | Heini von arheggs schuppoß, vnd die mit acher, mit matten, mit zwing, mit benn, mit steg, mit weg, mit wunn | mit weid, mit holy, mit feld, mit infart, mit vsfart, mit graben, mit wasser, wasserflüssen und rünsmen! und mit allen den rechten, nuten, zinsen und gutten gewonheiten, so dar zu old dar an iendert gehörret | deß syn hier Inn benempt oder unbenempt, gesucht oder ungesucht, wissent oder unwissent, alß er denn daß alles und iegkliches insonder Inne gehept hant. And och für fry ledig eigen, vnd da für daß nütit dar 1 ab gant noch gon sol. Erfund eß sich aber iemer mit dem rechten, daß ütit dar ab gieng, sol der obgenante Rüdi | matter daß vnser lieben fromen ze not= wil daß wider kerren nach marchzel und nach deß vogz und ampt erkantnuß. And wär der koff beschechen vmb drissia und sechs auldin güter an gold und angewicht, dero | er sgentslich und gar bezalt wär, deß er och in gericht gichtig waß. And also thund der obgenant rudi matter | vor dem rechten, vnd wolt für sich vnd syn erben den pflegern vnser lieben frowen ze nottwil die vor= | genanten schuppen mit aller zugehört und mit allen den rechten, nuten, zinsen und auten gewonheiten | vertigen, verzuhen, vffgeben und zu deß obgenanten gothuf ze nottwyl vnser lieben frowen Handen bringen | daß daß obgenant gothus dar an habent wär iez vnd hienach für allen gebresten, Irrung und infäll; und batt | der obgenant rüdi matter mit synem fürsprechen an idem gericht ze er= faren, wie er dise vertigung uolbringen' | vnd tun fölt, daß es Krafft vnd macht hatt iet vnd hiernach. Also fragt ich obgenanter richter rechtes vmb vff | den eid, vnd ward nach myner fraug ge= meinlich vff den eid erteilt, daß der obgenant rüdi matter daß obgenant | gut alleß vff gen föllt mit syner hand In myn deß

obgenanten richters hand für sich und syn erben, daß er ze stund und ich den daß obgenant gut mit myner hand vertigen, enpfel= hen vnd geben sölt In hand vnd gewalt vnser lieben | fromen pfleger zů deß gothuß handen ze nottwil, daß ich och ze stund tett, vnd allso daß aber nach myner | uolbracht wär daß eß alleß billich nach vnsers amptes recht, sitten und gewohnheit gut Krafft ewig vnd | beliplich handuesti haben sol vnd mag iet vnd hienach für allen gebresten, Jrrung und infäll, vngeuorlich. And | do diß alleß also beschach, do bauttent unser lieben fromen pfleger deß ein urkund, daß vnser lieben fromen | ze nottwil erkennt ward ze geben. Ind also hön ich obgenanter richter von des gericht und beider teilen | ernstlicher bett wegen erbetten den fürsichtigon wisen Junkher peterman goldschmid vogt in sant michelf ampt, | daß er syn eigen Insigel offenlich gehenckt hant an disen brief, wan ich eigenß Insigel nit enhan, doch Im und | synen erben onschedlich zu gen. And warent hie by die frommen und bescheidnen Cuni müller und Heintman | Husenstein und ander erber lüt anua. Geben vff mon= tag nach sant Bartholomeus tag in dem Jar do man | zalt von der geburt Christi tusent vierhundert vnd Imm viertigosten vnd zwei Jar.

Das Siegel hängt, an den Enden beschädigt.

6. **1461, 29. Wintermonats.**

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Wir Cünrat Mursel, Probst und baz Capitel gemeinlich ber Stiffte ze Werd, Constenzer Bystums, Im Ergöw gelegen, verieschent und tund kund allrmenklichen mit disem brieff, daz | wir einshelklich mit guter zitlicher vorbetrachtung und wolbedacht durch unser und der vorbenempten unser Stiffte willen eines rechten, redlichen, steten und ewigen kouffs verkoufft und ze koufs | sen geben hand, verkouffent ouch wüssentlich mit disem brieff für uns und unser nachkomen, die wir mit uns vestenklich har zu verbindent mit aller der ehaffti und sicherheit, damitte diser kouff nu und hies | nach vestenklich by sinen krefften beliben und bestän mag, dem erbern Herren Her der ülrichen lüggin Capplan unser frowen Alstars ze ruswil und sinen nachkomen, zu handen derselben pfrund unser frowen altas | res, Alle unser der egenanten Stiffte gülten

vnd güter hienach geschriben vnd gelegen ze nottwil, mit aller ehaffti rechtung und zügehörd, als wir den und unser vordren die bißher Inn gehebt, genossen und von alter har bracht und Inn gehebt hand, nüt ussgenomen. Des ersten den twing und das klein gericht daselbs ze nottwil mit siner rechtung und zugehörde und darzu vierzechen schilling ierliches | zinses vogtne, So einem probst vnser Stiffte ieweilen zügehört hand, So denne die rechtung an der Capelle daselbs ze nottwil mit den Schupossen und gütern, ouch den zinsen ierlichs zu der Cappelle | hörend, als den hienach ge= schrieben stand. Item ein Schuposs genempt gossenrein, dem spricht man hensli Hindelmans gut, gilt drü fiertel kernen zürich mess vnd siben Schilling pfenning, Buwt rüdi matter. | So den ein gut ge= nempt schmid örlis gut, gilt ouch drü fiertel kernen vnd Sieben schilling pfenning buwt ouch rüdi matter. Aber ein erb gut gilt ein fiertel kernen und den dritteil in den fünfshundert vischen, Buwt ouch der | vorbenempt matter. Item aber ab Bönis gütern Sechs viertel kernen zürich mess, ein pfund pfenningen und die zwein teil der fünffhundert vischen. Buwt bli Schuler. Duch ein gut genempt der kilchen gut gilt | ierlich ein müt kernen und vier= zechen Schilling pfenning ze vogtne, Buwt ouch bli Schuler. Item Arnolds am berg aut galt ein fiertel kernen und fünff schilling pfenning, Buwet der jung Husenstein. Aber zwie | blaphart von der mülistatt, git der bruder daselbs ze Nottwil, und zweintig pfenning von eim gut ze hußprechtingen, git Hensli Imbach da= Dise vorbenemten zinse gülte und güteren mit sampt der Ca= | pell ze nottwil, mit allen Iren rechtungen und zugehörden als vor stat, iewelten länger denn vemant verdenkt, zugehört hand einem Capplan zu fant Johans Altars In vnser obgenanten Stiffte ze Werd gelegen. | In der benempten Cappelle ze nottwil ein ieklicher capplan desselben altars allwegen ein mess ze lesen zu sinen ziten besorget hät. Ind ist diser kouff geben und beschechen umb hundert und fünff und zweints= | ig gulbin rinscher von gold guter vnd geber, dero wir ouch von dem vorgenanten kouffer wol gewert und bezalt sind, als wir mit sunderheit veriechent in disem briff. And harumb So entzichent wir ob- | genanten probst und cappitel vns für vns vnd vnser nachkomen aller rechtung vnd ansprach, so wir gemein ober dhein person vnser Stifft Insunders an den obigen verkoufften zinsen, gülten und gütern, bys= | sunder ouch an dem

twing vnd an der cappel gehabt hand, oder noch hinfür dheins wegs gehaben möchten, nüt vorbehept, und setzent den obbenemp= ten kouffer und sin nachkomen zu handen desselben Altars | unser lieben fromen ze ruswil in recht nutlich und rüwig gewer, die für= dishin ze nuten ze niessen, ze besetzen vnd ze entsetzen, als Inen das eben ist, frilich fridlich vnd rüwig, als wir vnd vnser vordren die öch bishar rüwklich genossen, genutet und Inn gehebt hand, dar an von vns vnd vnsren nachkomen vnd menklichem von vnser wegen vngesumpt vnd vngehindret. Wir lobent ouch für vns vnd vnser nach= | komen, diß obgenanten kouffs als er beschechen ist, Inen des recht wären ze sind nu vnd hienach an allen stetten, da Inen des not beschicht. Mit sunderheit disen kouff und briff und was sy meldent, war | vnd stet ze halten vnd hie wider niemer getun noch schaffen getan werden, weder mit gericht noch an gericht, geistlichen noch weltlichen, noch mit endheinen andern artikeln, listen, funden noch geuerden, So | nu funden vnd erdacht sind, oder noch erdacht und uffgesetzt möchten werden, damit wir oder vnser nachkomen oder iemant anders von vnser wegen hie wider gereden oder getun könden in dhein | wys, än alle geuerd. Wir entziechend vns ouch harzu für vns vnd vnser nachkomen aller hilff. Schirm und gnad der herren, der Stetten und des landes, wie oder von welichen die erworben werent, | oder noch möchten werden, vnd aller ander Schirm, fryheiten vnd rechten, geschribner vnd vngeschribner, vnd mit namen des rechten dem man Spricht: ein gemein verzichen vernache nit, ein besun= | ders gange denn vor. Ins alles des So vns hie wider diß nit ze halten hilfflich oder räthlich sin möchte, des wir vns alles har Inn entzichent vnd begebent, entzigen und begeben hand in krafft diß | brieffs. Wer ouch sach, das wir brieff oder rödel hettent, dar Inn die obgemel= deten zinse und gütere begriffen stündent, das sond wir hin und ab tun vnd usstilgen, also das es Inen an | disem kouff keinen schaden ald gebreften bringe, Sunder das vns kein nut me spe als von diser obgenanten verkoufften güter wegen, alle argelist har Inn gant And des ze warem ond steten | vrkund So hand wir obgenanter Probst und Cappitel unsere Insigel offenlich tun henken an dissen brieff, ze einer ganten vergicht diser obgenanten Dingen. Ind beschach diß und ward dir brieff ge= | ben An sant Andres

abent, In dem Jar do man zalt von gottes geburt vierzechen= hundert und darnach In dem Ein und Sechzigosten Jare.

Beide Siegel hängen etwas verdorben.

7.

1494, 16. Wintermonats.

(Pfarrardiv Notwyl.)

Wir diß Nachbenempten Herr Peter Haß, Caplan Unnser fröwen altar Pfrund zu Russwil, kilchgnossen und pfleger derselben kilchen und Caplany daselbs zu rußwil, mitt | namen Burgy Im= grüt, bly zwicker, Heini Zoppense, vnd Hans Biln, veriechen vnnd tund fund aller mennklichen mit disem brief, das wir Einheliklich mit guter zitlicher | vorbetrachtung vnnd wol bedacht durch vnser vorbenemten Caplann und pfründ willen Eines rechten redlichen steten und Ewigen koufs verkouft und ze kouffen geben Hannd, verkouffen ouch wüssentlich mit disem Brief für unk und unser nach= komen, die wir mit vnß vestenklich harzü verbinden mit aller der Chafti vnd sicherheit, damit diser kouf | nu vnd hienach vestenklich By sinen fresten beliben und bestan mag, den Erbern Bescheidnen stoffel fryenbach und blin Imbach zu der Caplany Handen zü nottwil | als pflegeren derselben Capell, vnser der Egenanten vnser fröwen pfrund ze rußwil gülte vnd güter Hienach geschriben vnd gelegen ze nottwil, mit aller Chafti vnnd | rechtung vnd zugehörd, als wir die dann bißhar Ingehept, genossen und von alterhar bracht, nütit vssgenomen und von Eim propst und Capittel der stifte zu werd | Erfouft Hand, lut des koufbriefs, den wir von Inen darumbe Kunhand, und den ouch wir bemelten koufferen zu der ge= bachten Capell und Caplany zu nottwil Handen | geben und über= Des Ersten den Twing vnd das klein gericht antwort Sand. daselbs ze nottwil mit siner rechtung und zu geherde, und darzu fierzechen schilling | Järliches zinses vogtne, so genanter vnser pfrund zugehört hand, So denne die rechtung an der Capell daselbs zu nottwil mit den schuepossen und güteren, ouch den zinsen Färlich zu der Capell Hörende, als dann hienach geschriben stand. Item Ein schupoß genant gossenrein, dem spricht man Henfly Hindel= mans gut, giltt | drü fiertel kernen zürich meß und siben schilling pfennig, buwt rüdy matter. So denn ein aut genant schmid örlis aut, ailt ouch drü fiertel kernen und siben schilling | pfennig, buwt

ouch rüdy matter; aber Ein Erb gut, gilt Ein fiertel kernen vnd den dritteil in den funshundert fischen, buwt ouch der vorbenempt Item | aber ab bönis güteren Sechs fiertel kernen zürich meß, Ein pfund pfennig vnd die zwenteil der fünshundert sischen, bumt vln schuler. Duch ein aut genempt der | kilchen gut, gilt Järlich Ein mütt kernen und fierzechen schilling pfennig ze vogtye, buwt vly schuler. Item arnolz am berg gut, gilt Ein fiertel ker= nen und fünf | schilling pfennig, buwt der jung Husenstein. Aber zwen plapphert von der mülistatt, git der bruder daselbs ze nott= wil, vnd zwentig pfennig von Eim aut ze Huß= | prechtingen, git Henfiln Im bach daselbs. Dise vorbenempte zinse, gülte und gü= tere mit sampt der Capell ze Nottwil mit allen Iren rechtungen vnd zugeherden als vorstat, newelten lenger dann jeman verdenkt zugehört hand Einem propst und stift ze werd und demnach Einem Caplan der obenanten pfrund | vnser frowen altar zu rußwil. And ist diser kouf geben und beschechen umb Hundert und drissig guldin rinischer Ingold guter, genger und geber, dero wir ouch von den vorgenanten kouffer wolgewert und bezalt sind, als wir mit son= derheit veriechen In disem brief. And harumb So Entichen wir obgenanten | Caplan, kilchanossen und pfleger für unß und unser nachkomen In namen der bemelten pfrund aller rechtung und ansprach, so wir gemein oder dhein person | vnser pfrund In Son= ders an den obgenanten verkouften zinsen, gülten und güteren by vnser lieben frömen ze nottwil in recht nuklich und rüwig gewer, die fürbaßhin | ze nuten, ze niessen, ze besetzen und ze Entsetzen, als Inen das eben ist, frylich, fridlich und rüwig, als wir und vnser vordren zu der bemelten vfrund Handen bishar | rüwiklich genossen, genutet und Ingehept hand, daran von uns und unseren nachkomen und mennklichen von unsertwegen ungesumpt und ungehindret. Wir | loben ouch für vnß vnd vnser nachkomen, diss obgenanten koufs, als er beschechen ist, Inen das recht weren ze sind nun vnd hienach an allen stetten, do Inen | das not beschicht, mit sonderheit disen kouf vnd brief vnd was sy melden, war vnd stet ze halten und hiewider niemer getun noch schaffen getan werden, weder mit gericht noch angericht, geistlichen noch weltlichen, noch mit Entheinen andren articklen, listen, funden noch geuerden, so nun funden vnnd | Erdacht sind, oder noch erdacht vnd vffgesett mochten werden, damit wir oder vnser nachkomen oder iemant

anders von vnsertwegen gereden oder getun | könden, In dhein wiß, on all geuerd. In Craft diß Briefs, den wir zu vestem waren steten vrkünt wir die obgenanten Caplan, kilchgnossen und pfleger in namen der bemelten pfründ vnd altars wegen, den mergedachten stoffel fryendach vnd vlin Im bach zu der Caplany vnd Capell ze nottwil Handenn | als pflegeren derselben Capell geben hand. Und zu merer sicherheit haben wir die obenanten verkouffer Erbetten den fromen, Ersamen vnd wysen Hansen | schürpfen, der zyt vogt ze münster, vnseren lieben Heren, das er von der bemelten pfründ vnd vnser fröwen altars, ouch vnsertwegen, sin Sigen Ingesigel, doch | Im vnd sinen Erben ane schaden, gehenckt hät an disen Brief. Der Geben ist vff Othmari, als man zalt von der Geburt Christi vnsers lieben Heren Tusent | vierhundert nünzig vnd vier Jare.

Das Siegel hängt.

8.

1497, 28. Christmonats.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Allen und Jetlichen geiftlichen und weltlichen Fürsten, Grauen, Fryherren, Edlen, Rittern und Knechten, Aeppten, pröpsten, | Dech= anen, chamern, filcherren, lüpristern, Schultheissen, | Amanen, rätten, Amptlüten, richtern und gemeinden, In was stattes wirden oder Eren die sind, Ent= | biettend wir der Schultheis vnd ratt zu lutern vnnser fruntlich willig dienst und was wir eren und guts vermögend Altzit bereit Zunor, Hochwirdigen, wolgebornen, edlen, Erwirdigen, Strengen, | vesten, fürsichtigen, Ersamen und wysen Besondern gnedigen Herren gütten Fründen und | getrüwen lieben Eidgnoffen. Euer Gnaden Erwirdigkeit und Sondern gütten fründschaft fügen | wir zu wissen, wie dann die capell vnnser lieben frowen zu nottwil In vnnser Herligkeit | vnd Ampte zu rußwil gelegen, leider gants Buwfellig gewesen, ouch mangel gehept | an kelchen, taflen und ander gotgezierden, deshalb die undertanen der vermelten capell | vß Frem Heilsamen fürnemen Sölich capell von Nüwen vff gebuwen, Küm costlich tassen | vnd kelch gemacht haben, vnd das aber zu bezalen In Irem vermügend nit ist Ane Stür vnd Hilff fromer criftglöubiger mönschen. Ind wann nu die vermelt capell gar ein selige | Hoffstatt ist, und an dem End gar groß

mirackel und wunderzeichen Begegnet sind, | darumb die umbsessen vns vmb fürdrung an vnser gnad vnd sondern gutten früntschafft ze tünde gebetten, des wir Inen zu wilfaren Billich geneigt sind, darumb | So bitten wir Aller anad, liebe und Sondern gutten früntschafft wir mit allem Ernst | früntlich, Sie welle vorab angesechen gott den almechtigen, die hochgelopten künigin und mutter | marien, Duch allem himelschen Here zu lob, üwern selen zu Heil und trost, und uns zu liebe und | gefallen, disen botten, zoigern dis briefs, den sy darzu erwellent Hand, ond die niemant erkouft | hat, In gnediger trum befelch zu haben, Im ein heilig Almüsen gütlich mitzuteilen, vm In üwern kilchen vnd Canplen vnd Allenthalben, wo des not sin wirt, verkünden zu lassen | vnd zu fürdern, In gütlichen Entpfachen noch gütlicher zu halten, vnd Allergütlicheft | zu lassen; wil vns nit zwifeln, Ir Entpfachent von gott dem Almechtigen ewigen lon, von | der welt Eren, und bewisent vns ouch daran so angnem früntlichen willen vmb dieselben Anser anaden, Liebe und Sondern autten früntschafft, wer Altzit gar früntlich In ber glich vil mindern und merern sachen Begerent zu verglichen End zu aut | niemer zu vergessen. In crafft dis briffs, den wir Inen mit vnser Statt anhan= | gendem Sec= rete versigelt haben geben vff Donstag nach natinitatis crifty Ge= zalt | nach cristy vnnsers heren gepurt viertechenhundert Nüntig vnd Süben | Jare.

Das Sigill. secret. Lucern. hängt etwas gebrochen.

9.

1502, 11. Hornungs.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Wir Schultheis und rat der statt lucern Thund kundt mengklichen mit disem brieff, das wir | von notturft wegen, und umb nut und fromen willen der cappel unser lieben frowen zu notwil | und andern ursachen unns darzu bewegende, zugelassen und verwilgt haben, das unser lieben | und getrüwen die ämpter unser lantschaft, namlich von unser herschaft rußwil, von unser graffschaft rottenburg, und von sant michels ampt, die selben cappel unser lieben frowen zu nottwil ver- | sechen sollen und mögen mit kilchenmenern uß Inen, iarlichs und zu zitten, so die notturft eruordert, | zu besetzen und zu entsetzen, die selben kilchenmener dann och allwegen vff oftern, ye der elter dem | nüwen, als das iar vß vnd angat, rechnung geben vnd thun follen den Biderben lütten, so von | den obgemelten vnsern dryen ämptern darzu versordnett vnd geben werden, namlich von yedem ampt | sonderlich zwen erber man, vnd dz selb sol dann och beschechen vnd zu gon mit dem mintsten costen | nach zimlichen billichen dingen, vnd och dz sollich rechnung, so dald die beschicht, vnserm vogt in | sant michelß ampt, welicher der ye zu zitten ist, eroffnot vnd erscheint werden. Darnach dann zu ziten | notturstig sin wirt, Hier Inn zu handlen, Sol aber an vns als der oberkeit stan dz selb zu thund, nach | dem vns nut vnd gut bedunkt, von mengklichem vngesumpt. In craft det brieffs, mit vnser statt | secrett anhangendem insigel versigelt vnd geben vff fritag vor dem Sonntag Inuocauitt, als man | zalt nach cristi gepurt fünsssechen hundert vnd zwen Jar.

Das Siegel hängt bloß in einem Wachsklumpen.

10.

1577, 10. Jänners.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Der Schultheiß und Rath der Stadt Lucern bestätigen und verbriefen die Theilung des Waldes von "Nodtwyl" unter die Inshaber der sechs Höfe und an die Capelle daselbst, wie sie vor zwölf Jahren durch die Räthe Sebastian Feer und Niklaus Schaller und andere Chrenmänner veranstaltet aber nicht verbriefet, nunmehr aber neuerdings durch dieselben beiden Räthe erneuert und vor Rath vorgetragen wurde. Zugleich wurden einige Verordnungen bezüglich des Holzsällens und Benutzens der Waldungen gegeben.

Das Siegel hängt.

11.

1678, 23. und 27. Winterm.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Wir Hieronimus der An= | dere diß Namens Abbte, Auch Wir Prior And | Conuent gemeinlich des Gotts Haußes Mury Sanct Benedicten | Ordenß Constanzer Vistumbs in Freyen Emb= teren des Ärgouws | Thund Khund vnd zu wüssen hiemit, das Annßere Hochgeehrte Gne= | dige Getrüwe Liebe Schutz = vnd Schirmb= Herren Schultheiß vnd | Khät Loblicher Statt Lucern von wegen der nüwen Caplany Pfrundt | by Vnnser Lieben Frauwen zu Nottwyl am Sempacher See in | Ihrem Gebieth vnd vnßerer Pfary Surßee gelegen, einen mitt de- | ro Selben Loblicher Statt Ehren Insigel verwahrten Brieff zu ge- | stelt, von Worth zu Worth also Lautend.

Wir Schuldtheiß Andt | Rhatt der Statt Lucern, Thundt khundt Anndt | zu müssen Hiemitt, Nachdeme die Capel zu Nottwyl an bem Sempacher See gelegen, vnd ein filial in der Pfahrn Sursee | auß vnßer Lieben Vorfahreren, alf auch vnßer getrüwer Vorsorg | vnd dan durch den fliß vnnßerer iewiligen Pflegern, auch durch Stew= | ren vnnd Opffer guthherziger Frommen Leuthen von langen Zepten | daher an eignen Mittlen also zugenohmen, das Wir daraus Zuo | gröfferen Chren Gotteß, Vermehrung der An= dacht gegen seiner an dißem Orth wunderthätigem Glorwürdigsten Mutter, auch zu | Trost villen Thenls dahin wohlfahrteten Thenls darumb nechst ge= | legenen Volck ein ewige Caplony und Afruond nach Außweiß || darumb auffgerichten Instruments dohin gewidmet, und aber von | Seitten Ihro Gnaden deß würdigen Gotts Haußes Mury diß= 1 mahl Regierenden Herren Prelaten die Sorg antragen worden, es | möchte an vnd zu dißer nühwen Afruond, iet oder inskünfftig ohnuer= | merckter wyß etwas geminet vnd gezogen werden, welcheß seines anuertrauwten Gottk Haußeß dif Orthß habenden pfärlichen Rech= | ten dem Zehenden oder anderer De= pendent nachtheilig und abbrüchig | seyn könte. Auff das aber und damit dwederer Theil sich zu be- | fahren hete, ware deswegen eine früntliche zusamenkunfft gepflog= | en, vnd darby vber vorgefallene bedenckhen die Sachen verglichen und erlüthert worden wie vollat.

Namblichen Bund deß Ersten: daß ein Jewilliger Caplon | zu Nottwyl für sein Persohn und Pfruond Allerdingen und allein von | vus und unßeren Nachkohmen am Regiment Loblicher Statt Lucern | Dependieren, die Pfruond von uns erbetten und empfangen, sich aber | darauff anderst nit hallten solle, als Benesiciatus simplex, welcher | neben seiner Pfruond=Schuldigkeit weder inn noch offert der Ca= | pellen einige dem officio Parochiali zustendige Seel=Sorg unnd | Exercitia zu thun nit verbunden seyn, dargegen aber auch der Sel= | bigen sich nit anmassen noch einmischen soll, er werde dan von des Gottß Haußeß=Vicarijs zu Sursee zu einem oder an=

derem ersucht | oder daß es Ihme sonsten guttwillig gestattet vnd zugelassen werde. | Gestallten dan

Kür daß Anndere, Wohlermelter Gnediger Herr Prelat | by einrichtung dißer Pfruond zu guten seiner Dortherumb geleg- | nen Allten und Jungen Pfarkindern, auch anderer dohin wohlfahr= tenden frommer Leüthen dißeß willigklich zugesagt, und vergünsti= get, | daß ein Jewilliger Herr Caplan in dißer Capell die gewohn= liche | Benedictiones des Wenchwassers, Kerken u. s. w. offentlich ver= | richten: Item an Sonn= vnd Fenrtägen (wan von denen | Vicarijs auß Sursee keiner zugegen, der es selbsten, vnd one | eini= gen der Capellen Kosten verrichten wollte) der Jugendt den | Ka= techismum halten, Jedoch wenigst an den Frohnfasten=Sontägen | Sie nacher Sursee In die Kinderlehr mahnen; dem Wbrigen Volch aber | alle Sonn= vnd fenrtäg sein Henlige Meß etwaß früers leßen solle, do= | mit das selbige zu rechter Zent in die Pfarkirchen zu Sursee zur predig | komen möge, wie solheß gebührt, vnd beson= ders an den vier Hochen | Festen aus Christlicher gehorsame all= dorten fleissig zu erscheinen Ihre Schuldigkeit ist. Vund danne das er auch in eüßerister Noth | Kranckhe Leuth, zu welchen gefahrß und weithe halber ein Vicarius | zu Sursee so bald nit könnte geholet werden, gar wohl prouidieren | möge.

Gleich wie Aber drittens wegen dißer Versechung an das würdige Gottshauß Mury kein Einige Schuldigkeit deß wenigsten bey= traaß zu verbesserung der pfruond-Einkohmens oder mit under- | hallt der Capellen In noch vssert dem Chor zu keiner Zeit zugemu- tet, sonder ie und allwegen ben seiner dißer Enden Habenden Zehenden vnnd Pfahrlichen Rechten rüewig verbleiben und geschirmbt werden. Auch mit Nahmen alles opfer so durch das Jahr in dißer Capell under wehrendem gotts dienst der Henligen Messen an Gelt | auff die Altär gelegt wird, den Vicarijs zu Sursee zu dienen: Item | die bishero dorin gestifften Jahrzeyten auf gwüs bestimbte und verfündete Täg durch Sie gelässen, fürohin aber solche Jahrzenten nir= | gentß anderst, als gen Sursee in die Pfahrkirchen, allwo die Liebe | Abgestorbne ruehwent, verlegt und alldorten gehallten, nit weniger auch die Nachfeirtäg Purificationis, Annuntiationis, Asumptio- | nis, B. V. Mariæ, auch Kirchwyhung mit der Jahrzeyten ge= meiner | Stiffteren von mehr ermellten Vicarijs zu Sursee wie von alltem hero | celebriert, vnd barfür wie von alltem her belohnet;

wie dan eben meß | sig auch die Sambstag Messen von denselben noch fürbas gegen dem | in St. Johannis Pfruond Vrbar zu Sursee gestellten Jährlichen Sin= | komen (one ferners zu thun auß anderen dißer Capellen Sin= | künfsten) fleißig celebriert werden; vnd also Sie an stath des Gottß= | hauses Mury in vnd allwegen dißes Orthß rechte Seel-Sorger, die | Jn= vnd vmbwohnende Hin= widerumb gleich wie vor dißem also noch für || baß hin als derosselben getrüwe Pfarkinder erkhent werden sollen.

Also Herentgegen Viertens Ein Jewesender Herr Caplan | wie gemeldet, für seinen Collatoren vns den Schultheissen vnd Rath der Statt Lucern allein erkennen, iedoch vmb vor Specificierter! Ihme zugelaßner Pfahrlichen function willen gegen dem Gottß= hauß Murn, vnd bessen vier Vicarios sich allezeit gebührend, rüewig vnd verträgenlich erzeigen: Ihme auch neben seiner | bestimbten pfrund von denen Allten in diser Capellen gestifften | Jahrzenten, ebenfalß an benen Nachfestägen Purificationis, | Annuntiationis und Assumptionis Beatissimæ Virginis Mariæ, auch der Kirchwenchung mit dem Jahrzeit der Gemeinen | Stiffteren, wan mehr Messen auff einen Tag zu läßen fal= | len, alß aber Vicarij auß Sursee in Bersohn dahin kähmen, Je= | derweylen die einte, doch auch auf selbigen Tag zu lässen gehören. | Kür daß fünfftig dan alle vbrige Henlige Messen, so aus andacht od= | er anderer Intention in diße Capellen gestifftet werden, sei= | ner Pfruond allein zugeeignet vnd vberlassen: Letstlichen dan 1 auch vssert dem Opffer, waß under wehrendem Gottß-Dienst | der Henligen Messen an gelt auff die Altär gelegt wird, alle | vbrige Opffer, eß seven gleich Lebendige Opffer oder auch an | Wachf, Wärch, Garn, oder was andere Namen es sonsten | senn möchte; Item Steuwren und Bettgelt, so an Krütgangen | vnd Bruderschafften auffgenohmen werden, gleich wie auch alles | was in den Stockh gelegt wird, einzig und allein vunser Lieben | Frauwen und Ihrer Capellen zu gehoren und verbleiben solle.

Wann Nun Solches Alles erzelter massen Zwüschen Bus | Beyderseydts zu künfftiger Nachricht vnd verhallt fründtlichen ver= | glichen worden, haben wir gegenwärtigen Brieff gegen einer | gleich= lautenden, welcher vns von Ihro Gnaden dem WohlErmelten | Herren Prelaten des würdigen Gotts Haus Mury zur Gegen= | versicherung mit deroselben Ehren Insigill versehen ist zugestellt ||

worden, mit vnser Statt gewohnten Secret Insigel verwahrt, zu dero= | selben vnd Ihres würdigen Gottß Haus Handen vberantt= worten lassen den dry vnd zwantzisten Nouembris des Sechßzehen= hundert Acht vnd | Sibenzigsten Jahrs.

Damitt dan Mehr Wohlermelte Herren Schuldtheiß | vnd Rhat vnnßere Gel. Getr. Liebe Schuß = vnd Schirmb = | Herren vnd deroselben Herren Nachsahren auch wüssen mögen | wie vnd was Zwüschen vnns bendersents guttwilligklich verhand = | let worden, so haben wir dißen dem Jhrigen von Worth zu | Worth gleich lautenden Brieff mit vnßerem des Abbts vnnd | Conuents gewohn lichen Secret Insiglen verwahrt, zu dero sel | ben vnnd Ihrer Lobl. Statt Handen vberanttworten lassen | den 27. Nouembris des Sechßzehenhundert Acht vnnd Sibenkigsten Jahrs.

Beide Siegel hangen.

12. 1694, 15. Weinm. und 20. Christm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Celsissimi et Reverendissimi S. R. J. Principis ac Domini Domini Marquardi Rudolphi Dei et Aplicæ Sedis Gratia Episcopi Constantiensis, Domini Augiæ Majoris et Oeningæ etc. etc. Vicarius in Pontificalibus ac spiritualibus Generalis, Universis et Singulis Præsentium Lectoribus notitiam subscriptorum cum salute in Domino. Pastoralis Officii Nostri exposcit sollitudo, ut Ea, quæ in supremi Numinis, Cælitumque laudem et Gloriam divini Cultus augmentum, Animarumque salutem pie directa et instituta sunt, paterne foveamus et ne temporis tractu deficiant, Authoritatis Nostræ præsidio roboremus.

Cum itaque Nobis pro parte laudabilis Status Lucernensis et Adm. Rdi. ac Amplissimi Domini D. Abbatis et Conventus Monasterii Muriensis concedenter expositum fuerit, qualiter inter benefatum Statum Lucernensem et D. Abbatem Murensem super Erectione Beneficii Curati in Nottwyl intra districtum Parochiæ sursee siti facta sit Conventio sub certis Conditionibus, punctis et Articulis hoc sequenti Teutonico Idiomate conscriptis.

Zuo Wissen vnnd Khundt gethan sene hiemit Männiglich, daß entzwischen Einem Lobl. Standt Lucern vnd Jhro Hochw. dem Hr. Abbten zu Muri sambt dem Lobw. Convent daselbsten wegen Auffrichtung Einer Seelsorg in der Kürchen zu Nottwyl, welche in dem Bezürkh der Pfarren zu Sursee an dem Sempacher See gelegen, Einiger Vergleich getroffen worden, in follgenden punkten bestehend.

Als Erstlichen in dem Bezürkh disser vffrichtenden Seelforg zu Nottwyl sollen gehören Nottwyl, Huprechtigen, Eggerschwyl, In der Roth, En, Dannenfels, Gattwyl vundt alles daß, waß von den Höfen zu Dannenfels nit sich gegen dem See biß an St. Mar= garitten exclusive, welcheß in der Seelsora Sursee bleiben solle, Begriffen: die Capell zu Gattwyl aber, alß eine Kilial der Kürchen zu Sursee bleibet wie von alters Hero, vnnd solle nit in die Seelforg Nottwyl gehören. Danne so solle disse auffrichtende Selsorg dem geniessenden Zehendtenrecht eines Lobw. Gottshauses Muri gar theinen Nachtheil zuziehen mögen, sondern daß selbe in dem ohn= gekränkhten stand ohnerachtet disser mehr auffrichtender Seelsorg Bestendig verbleiben, In vnd mit welchem es dissem lobw. gotts= huß vorhin zugehöret hat, vnd noch zugehöret. In differ Kürchen zu Nottwyhl solle daß Sacrarium vffgerichtet und gehalten werden, mit denen dannenher fliessenden Devendenzen in Administration der henl. Sacramenten wie Breuchig, gleichwolen mit differ Erleuch= terung, daß die in dissem Bezürkh ligendte Pfarrkhünder Ihr osterlich Fest anderst nit dan zu Sursee als in Ihrer Pfarrkhürchen verrichten, auch in denen dren vbrigen Hochen Festen, alß Heyl Pfingsttag, Wienachtäg und Allen Heiligen, dem Morgen Gottsbienst in der Pfarrfürchen Sursee Bywohnen sollen, Bey ohnwandelbahrem 2n= gewitter alichwohlen bleiben sie nit verbunden an dissen dren Fest= tägen auf Sursee zu gehn, sondern mögen dem Gottsdienst zu Nott= wyl Bywohnen, vnd solle der Seelsorger daselbsten an dissen Käst= tägen die Henl. Mäß etwaß später sagen, auch den Cantel dazu= mahlen nit besteigen, damit dem gottsdienst in Sursee khein Abbruch erfollge, sunsten solle der Caplon oder Seelsorger zu Nottwyl den Cantell allborten versähen, vnndt die Jugendt in Christlicher Ca= tholischer Lehr undt Tugendt fleissig und embsigklich underrichtet werden: doch bleibet Einem Hr. Lütpriester zu Sursee vberlassen, an dero Kürchweichung zu Notwyl an dem Titular Fest daselbsten, Nemblichen Inser Lieben Frauwen Himelfahrt den Cantel selbsten zu versechen, oder Jemanden ernambsen, durch welchen der selbe uff gedachte Beide Täg versechen werde; So würdt in mehr besag= ter Kürchen zu Nottwyl auch daß Baptisterium aufgericht, doch

sollen die drey erstgebohrne Söhnlein nach gesägnetem Ostertauff Jeden Jahrß auf Sursee getragen, und in der Pfarkürchen dasselbsten getaufft werden, Beinebendts auch Jedem Hausvatter in dissem Bezürkh freystehe, sein khünd ossert obigen drey fählen in der Pfarkhürchen oder zu Nottwyl Tauffen zu lassen.

Disser Seelsorg würdte auch Ihr Coemeterium geaignet, Jeboch würdt Jedem in dissem Bezürkh fren gelassen nach belieben sich auch in die Pfarrkhürchen und darzu gehörigen Fridthöffen Begraben zu lassen; Ander denen aber, welche zu Nottwyl Begraben werden, sollen für Jeden Huß Vatter vnd Huß Mutter 10 schilling, für Jede ledige Persohn, oder Knecht vundt Mägdt 5 schilling für daß Opffer denen Vier Herren zu Sursee entrichtet werden. Die Sorg in Chesachen bleibet denen Vier Herren Vicarijs zu Sursee reserviert. Annot weilen mit Auffrichtung disser respective Seelsorg benen Vier Hhr. Vicarijs zu Sursee ein grosse Sorg vnd Arbeit abgenommen würdt, also vnd vber daß po. Ao. 1678 verglychen werden, soll vis disser Vier Hr. Einkhünfften burch deß Gottshuseß Surseischen Hr. Ambt Mannen dem Caplon oder respective Seelsorger zu Nottwyl Jährlichen Zehen Malter Früchten beiderlen Guth Hofmäß eingeliffert werden, Hingegen vbergeben die Herren Schultheiß vnnd Rhät der Statt Lucern daß Jus præsentandi Eineß von Ihnen zu ernambsen habenden Seelforgerß Einem Lobw. gottß Hauß Muri, mit der noch ferneren Erklärung, daß Ein Hr. Prälath und dessen Lobw. gottshuß zu erhaltung des Kürchen Gebäumf und deß Caplon oder Seelforgerß Hauß beim wenigisten mit verbunden, hingegen die Inwohner deß Bezürks zu Nottwyl schuldig sein sollen als Künder der Pfarr zu Sursee gleich anderen Bey den fürfallenden Steyren zu dem gebäw derselben Ihrer Kürchen, und deß Gelütß Ihr Beziechende Gebühr zu allen Zeiten Ben zu Tragen. Im Vbrigen Bleibt eß zwüschen Hor. Schultheiss vnnd Rhat der Statt Lucern vnd Hr. Abbt Hieronymo wegen disser Kürchen zu Nottwyl A^o 1678 aufgerichten Vertrag in allen den Bbrigen so mit dissem Nüwen verglych abgeendert worden, also abgeredt vnnd Beiderseits placidiert den 15. Oct. A0 1694, und solle nach dem Erbieten unnd Erklärung des Hr. Prälathen dem Prothocoll einverlibt werden, daß disses dem Hr. Prälathen vnnd dessen Gottshauß vbergeben Jus pæsentandi khein Jus Spolij folle inferieren mögen, And daß die Kürchen

mit dem Lütpriester oder jenem, so die zwey Bestimbte Täg die Predigen versächen würdt, kheinen Kosten haben sollen.

Super quibus cum fuerit Nobis simul ab utraque parte condecenter supplicatum, quatenus consensum Nostrum, utpote de Jure requisitum, pro solida firmitate ac subsistentia impertiri dignaremur, etiam cum suppletione defectuum, si forsan intercessissent. Hinc Nos petitioni hujusmodi annuentes præscriptam germanico Idiomate comprehensam, et expressam Conventionem, cum omnibus suis articulis, clausulis, punctis et conditionibus commodis et oneribus rati habendam et confirmandam esse ducimus, prout eandem authoritate, qua fungimur ordinaria, vigore præsentium rati habemus et confirmamus, Supplentes, quantum in Nobis est, omnes et singulos Juris et Facti defectus, si forte in præmissis intervenissent.

In quorum Omnium fidem ac robur præsentes Litteras propria manu subscripsimus, ac Sigillo officii Nostri vicariatus communiri iussimus. Constantiæ die 20ma Decembris, Anno a Partu virgineo Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo quarto. Indict. 2da. Conradus Ferdinandus Suffraganens et Vicarius Generalis.

13.

1801, 8. März.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ex actis Capitularibus Monasterii Murensis.

An die Gemeinds-Angehörige zu Nothwil.

Chrsamme bescheidene! Achtbahre Gemeinds-Angehörige!

Sie haben uns unterm 16. Februar 1801 burch zwen Deputirte schriftlich die Gründe eingegeben, wodurch die Nothwendigkeit ganz dringends vorgestellt wird, in der Filial-Capelle Nothwil, die in der unserm Sift einverleibten Pfarren Sursee liegt, einen von dorthen unabhängigen, und uneingeschränkten Gottesdienst zu erzichten, und selbe zu einer neuen Pfarren zu erheben.

Da Wir alles reislich erwogen, und uns nichts so angelegen, und angenehm seyn kann, als etwas zur mehrern Beförderung des Seelenheils, und zur größeren Aeufnung des Gottsdienstes beyzutragen; so haben wir von seiten unser Stift nicht ermangeln wollen, Rücksicht auf die in bemelter Schrift enthaltenen Punkten zu nemmen, und insoweit Ihrem eben so billigen, als sehnlichen Verlangen ganz geneigt zu entsprechen, als wir es mit Vorbehalt alles bessen thun können, was man in dergleichen Fällen vorzusbehalten pflegt; ohne jedoch die Rechte, Forderung, oder Ansprüche zu vergeben, zu beeinträchtigen, zu hindern, oder selben vorzugreisfen, die sonst unser Stift, oder irgend jemand, wer er immer sey, haben mag.

Wir versichern Sie übrigens aller Achtung, und Dienstbereit= willigkeit.

Murj, ben 8. Merz 1801.

Die Stiftsgeistlichen zu Mury: P. Bonaventura Weisenbach, Superior Conventus.

P. Meinradus Bloch, Sec. Ca. Extrahiert und Collationiert den 8. Weinmonat 1801.

P. Meinrad Bloch, Secret. Capit.

14.

1801, 19. Winterm. u. 1804, 14. Augstm.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Celsissimi et Reverendissimi in Christo Patris, ac Domini Caroli Theodori, Dei gratia Episcopi Constantiensis, S. R. I. Principis, Domini Augiæ Majoris, et Oeningæ, Electoratus et Archiepiscopatus Moguntini, Atque principatus ef Episcopatus Wormatiensis coadjutoris etc. etc.

Vicarius in Spiritualibus Generalis etc. Pro parte Communitatis in Nothwil fuit expositum, qualiter ad Ecclesiam suam matricem et parochialem in Sursee difficillimum habeat accessum, juncta supplicatione, ut ad promovendum animarum Salutem Separationem a Matrice decernere, propriæque Parochiæ Erectionem annuere non gravaremur.

Quare de sufficientibus Causis Separationis et Erectionis mediante relatione Commissariatus Episcopalis lucernensis informati, atque augmentum divini Cultus ac Salutis Animarum præ oculis habentes, intercedente eorum, quorum interest Consensu locum Nothwil a Matrice in Sursee separamus, atque ibidem novam Parochiam erigimus, eumque in finem Ecclesiæ et Beneficio Capellaniæ Nothwilensis titulum et Prærogativas Ecclesiis et Beneficiis

parochialibus proprias assignamus, nec non modernum D. Capellanum ejusque in beneficio Successores in veros ac proprios Parochos constituimus, quem et quos incolæ Nothwilenses tamquam Suos legitimos Pastores agnoscere et venerari teneantur, mandantes, ut omnia, quæ ad sacramentorum Administrationem et divina parochialia peragenda requiruntur, comparentur, et Communitatem in Nothwil ad amicabilem Conventionem cum Ecclesia Matrice Surseensi ratione jurium huic acquisitorum remittentes.

Denique novum D. Parochum Nothwilensem ejusque Successores rur. Cap. Sursee adnumeramus, in quo eosdem Vocis Activæ et passivæ aliorumque jurium et Prærogativarum Parochis competentium participes declaramus; salvis per omnia juribus Episcopalibus, Archidiaconalibus, Capitularibus et aliis quibuscunque.

Datum Constantiæ die 19va Novembris 1801.

(L. S.) E. C. D. Bissinger Vic. Gnlis.

Cum controversia, quæ inter communitatem Surlacensem et Notwilensem mota erectioni hujus Parochiæ, vel potius executioni hujus decreti Episcopalis pro tempore impedimentum fecit, per sententiam Senatus Lucernensis sub 17 Augusti 1804 latam, cui uterque pars acquisierit, finita et decisa sit, hoc instrumentum, ut tandem executioni mandetur, extraditum est Lucernæ die 18va Augusti 1804.

(L. S.)

Thaddæus Müller, Commissarius Episcopalis Generalis.

15. 1804, 17. Augstm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern;

Nach sorgfältiger Untersuchung und Behandlung der gemeinsschaftlichen Bitte von den Kirchgangsangehörigen der Gemeinde Notwyl im Amt Sursee, daß ihnen die hohe Weltliche Bewilligung gnädigst ertheilt werden möchte: sich von ihrer Mutterkirche in Sursee, davon sie bisanhin eine Filial gebildet haben, für künftige

Zeiten trennen, und eine eigene selbstständige Pfarren für sich bilden und errichten zu dörfen.

Und nach Anhörung der von den allseitigen Partheyen mündlich und schriftlich vorgebrachten weitschichtigen Einwendungen und Beschwerden gegen das vorhabende Ansuchen; wie auch nach Durchgehung der vielfälltigen, demselben beygelegten Schriften und Belegen;

In Erwägung: das die Seelsorge Notwyl die Bezirke Huprächtingen, Eggerschwyl, Roth, Gattwyl, Ey, Dannenfels und Notwyl 2c. in sich begreift, deren Weitschichtigkeit und Bevölkerung zu einer eigenen Pfarren genügen;

In Erwägung: das die weitesten dieser Gegenden bei zwey Stunden Wegs von ihrer Pfarrkirche in Sursee entsernt sind, welche Entsernung, ohne Beweise, mit vielen Beschwerlichkeiten für das hohe und jüngere Alter begleitet ist;

In Erwägung: das schon im Jahr 1694, der Lage und Bevölkerung wegen, das Bedürfniß gefühlt worden ist: zum Besten der Bewohner der Gegend von Notwyl, eine Caplanen allda zu errichten, und nun die Volksmenge daselbst von dieser Zeit an um dren Viertheile zugenommen hat;

In Erwägung: das die Gemeinde Notwyl sich alles Anspruches begiebt, den diese an dem Kirchen= und Armengut in Sursee, als Pfarrangehörige, zu fodern das Recht hätten;

In Erwägung: das durch einen Akt vom 8. Märzmonat 1801 gezeigt wird, daß das Capitel der löbl. Stift in Mury, als Colslator der Pfarre Sursee, in die Sönderung der Gemeinde Notwyl von ihrer Mutterkirche einwilliget; das auch dießfalls von der absetretenen helvetischen Regierung unterm 3. Herbstmonat 1801 die ebengesagte Trennung der Gemeinde Notwyl von Sursee schon erstennt, und diese Absönderung aus hinlänglichen Gründen wirklich von einem hochw. Ordinariat in Constanz, geistlicher Seits, genehmigt wurde, und urkundlich ausgesertigt, in dem löbl. bischöst. Commissariat in Lucern ausbewahrt liegt:

In Erwägung endlich: das die vorhabenden Bemühungen der Petenten einzig nur die vollständigere Erfüllung ihrer christlichen Pslichten, und die Vervollkommnung ihres sittlichen Zustandes zum Zwecke haben;

Beschließen:

- 1) In Folge des Artikels 5 der organischen Gesetze vom 21. Jänner laufenden Jahres, welcher dem kleinen Rath die Vollmacht ertheilt: neue Pfarrenen allda zu errichten, wo es die Umstände erfordern möchten, sen den Pfarrangehörigen von Notwyl, unter Genehmigung der geistlichen Behörde, die weltliche oberkeitliche Bewilligung ertheilt: sich von ihrer bisherigen Mutterkirche in Sursee von nun an trennen, und für die Zukunft eine eigene selbststänspfarren bilden zu dürfen.
- 2) Durch die Abtretung ihrer Antheilsrechte und Ansprüche an der Mutterkirche senen auch die von Notwyl, von dieser Erkanntniß an, der Pflicht enthoben: sernerhin an die Bauten und Erbesserungen der gesagten Mutterkirche und ihrer allfälligen Gebäude beytragen, oder an diese steuern zu müssen.
- 3) Dem jeweiligen Pfarrer in Notwyl werden die gleichen Einkünften jeder Art zugesichert, die der bisherige Caplan deßwegen bezogen hatte; und seyen dadurch die daher gehabten Verbindlichsteiten den Vierherren in Sursee gegen den neuen Pfarrer in Notwyl keineswegs aufgehoben.
- 4) In Hinsicht: das nun die Arbeithen des Küsters in Sursee durch die vorstehende bewilligte Sönderung erleichtert, hingegen jene des Sigristen von Notwyl vermehrt werden; so solle der gegenwärtige Sigrist in Sursee, Casper Meyer, Vater, so lang er lebt, und diesen Dienst beybehält, noch die Hälfte seiner bishin von den Pfarrangehörigen von Notwyl genossenen, allseitigen Sinstünsten zu beziehen haben, die zweyte Hälfte derselben aber dem jeweiligen Sigrist in Notwyl, als Entschädigung für seine diesfalls vermehrten Verrichtungen, nebst seinem vorherigen Küsterlohn, zuskommen.

Nach dem Absterben des vorgenannten Sigristen in Sursee aber, solle auch seinen Nachfolgern diese eben gesagte Hälfte der Sinkünsten von Notwyl gänzlichen wegfallen, seine daherigen Fosterungen an der Gemeinde Notwyl, als Sigrist, aufhören, und auch diese sodann dem Einkommen des Notwyler Sigristen einsverleibt werden.

5) Gegenwärtige, oberkeitlich gemachte Verfügung soll sowohl

der Gemeinde Notwyl, als der Kirchengemeinde Sursee urkundlich ausgestellt werden.

Also beschlossen, und gegeben in unserer Sitzung Lucern den Siebenzehnten Augstmonat des Jahres Tausend achthundert und vier (1804).

Der Amtsschultheiß: Vinzenz Küttiman. Namens des kleinen Kaths; Der Staatsschreiber: Pfiffer.